



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Lesehilfe zu den Budgetunterlagen 2025 und 2026

Information

11. April 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	4
2	Wie sieht der Budgetprozess aus und wer sind die wesentlichen Akteure?.....	5
3	Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union eingegliedert?.....	6
4	Wie sehen der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?.....	9
4.1	Ablauf der Budgetberatungen.....	9
4.2	Derzeit vorgesehener Budgetfahrplan.....	10
5	Welche Budgetunterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?	13
6	Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?	17
7	Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?	18
8	Was zeigen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt?	21
9	Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?	25
10	Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?	28
11	Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?.....	31
12	Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?	33
13	Was beinhaltet der Personalplan?	38
14	Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?	43
15	Welche wesentlichen Informationen beinhaltet das Teilheft?	47
16	Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?	52
17	Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?	53
18	Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?	55



19	Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?	59
19.1	Betrachtung des Gesamtbudgets	60
19.2	Betrachtung eines Politikbereichs.....	61
20	Rascher Überblick durch Budgetvisualisierung.....	62
21	Wichtige haushaltsrechtliche Begriffe für die Budgetberatungen.....	63
21.1	Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.....	63
21.2	Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes	64
21.3	Fixe und variable Auszahlungsbereiche	65
21.4	Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen	65
21.5	Rücklagen	66
21.6	Mittelverwendungsbindungen.....	68
21.7	Vorbelastungen (Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre)	68
21.8	Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)	69
21.9	Investitionen	70
21.10	Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts.....	71
21.11	Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen.....	71
21.12	Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes.....	72
21.13	Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt).....	73
21.14	Übersichten über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche	73
	Abkürzungsverzeichnis.....	76



1 Überblick

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über die Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2025-2028 sowie 2026-2029 sowie über die Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2025 und 2026 dienen. Zur Budgetrede werden von der Bundesregierung zwei BFG vorgelegt, die gemeinsam diskutiert, jedoch getrennt beschlossen werden.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 13. Mai 2025 und der ersten Lesung am 14. Mai 2025. Nach den Ausschussberatungen von 4. bis 11. Juni 2025 (Expert:innenhearing am 3. Juni 2025) sollen die BFRG 2025-2028 und 2026-2029 sowie die BFG 2025 und 2026 in den Plenarsitzungen von 16. bis 18. Juni 2025 beraten und beschlossen werden. Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

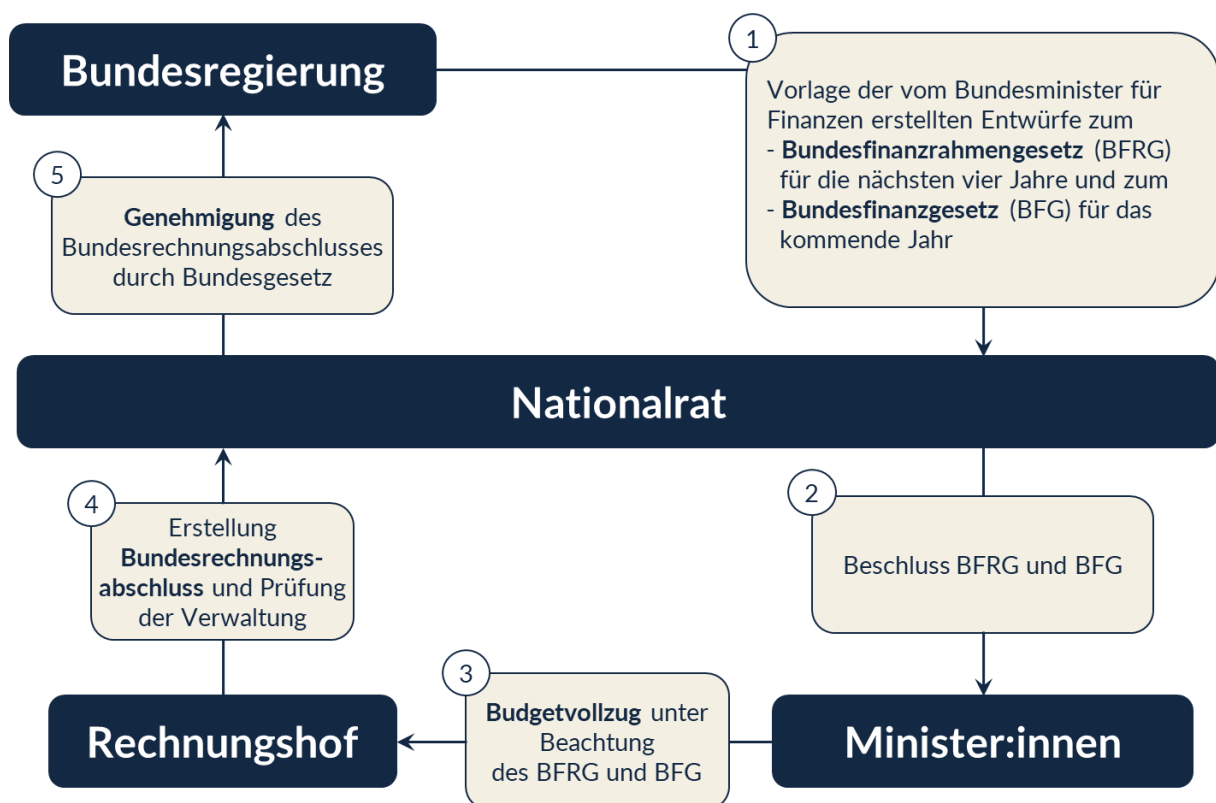
- ◆ Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029
- ◆ Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 samt Bundesvoranschlägen und Personalplänen sowie ergänzende Beilagen
- ◆ Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen (beinhalten budgetrelevante materiell-rechtliche Regelungen)
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2025, Mittelfristiger Fiskalstrukturplan

Die Lesehilfe erklärt den Ablauf der Budgetberatungen und die Einbettung der österreichischen Budgetplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der EU. Sie erläutert den Budgetprozess und die Rolle der EU-Fiskalregeln für die österreichische Budgetplanung. Zudem werden die wesentlichen Bestandteile eines Budgets (inkl. Personalplan und Wirkungsorientierung) und eines Bundesfinanzrahmens sowie der Budgetunterlagen erläutert. Anhand häufig gestellter Fragen werden wichtige Begriffe der Budgetstruktur und des Haushaltsrechts erörtert. Abschließend erfolgen Hinweise zur möglichen Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen. Dadurch soll die gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.



2 Wie sieht der Budgetprozess aus und wer sind die wesentlichen Akteure?

Am Beginn des jährlichen Budgetprozesses steht der Beschluss des vom Bundesminister für Finanzen erstellten Budgetentwurfs im Ministerrat und die anschließende Vorlage an den Nationalrat durch die Bundesregierung. Nach eingehender Debatte beschließt der Nationalrat das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG; mittelfristige Budgetplanung) und das Bundesfinanzgesetz (BFG; jährlich für das kommende Jahr). Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erfolgt im jeweiligen Finanzjahr der laufende Budgetvollzug, über den das BMF dem Nationalrat monatlich berichtet (Monatsberichte). Der Budgetprozess endet mit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) durch den Rechnungshof und der Genehmigung desselben durch den Nationalrat („Entlastung“ der Bundesregierung).



Quelle: Eigene Darstellung.



Gemäß Art. 51 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) muss die Bundesregierung dem Nationalrat längstens zehn Wochen vor Beginn des Finanzjahres innerhalb der Obergrenzen des BFRG eine detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr vorlegen. Aufgrund der Nationalratswahl vom 29. September 2024 hat die Bundesregierung für das Jahr 2025 noch kein Bundesfinanzgesetz und auch kein Bundesfinanzrahmengesetz 2025-2028 vorgelegt. Damit trat für das Jahr 2025 zunächst ein automatisches Budgetprovisorium in Kraft.

Im März 2025 beschloss der Nationalrat ein Gesetzliches Budgetprovisorium 2025 ([BGBl. I Nr. 8/2025](#)), das nochmals abgeändert ([123/A](#)) wurde, um die sich aus der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 ([BGBl. I Nr. 10/2025](#)) ergebenden Änderungen bei den Zuständigkeiten der Bundesministerien im Budget abzubilden. Bei den Umschichtungen blieben die Gesamtsummen im Bundeshaushalt unverändert. Die Anpassungen betrafen insbesondere Änderungen in der Budgetstruktur, Bezeichnungsänderungen, Umschichtungen von Detailbudget-Mitteln und Anpassungen im Personalplan. Diese werden die Ausgangsbasis für das BFG 2025 bilden.

Für die parlamentarischen Beratungen werden dem Nationalrat am 13. Mai 2025 (Budgetrede) die Unterlagen zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 vorgelegt und von 4. bis 11. Juni 2025 im Ausschuss und von 16. bis 18. Juni 2025 im Plenum beraten und anschließend beschlossen. Dem Bundesrat kommt bei der Beschlussfassung des BFG und BFRG keine Mitwirkung zu, nur die Budgetbegleitgesetze werden vom Bundesrat behandelt.

3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union eingegliedert?

Der nationale Budgetfahrplan und die Rahmenvorgaben für die fiskalpolitischen Zielsetzungen werden maßgeblich von unionsrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Rahmen des **Europäischen Semesters** werden die Fiskalpolitik, wachstumsfördernde Strukturreformen und die Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte der EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und von der Europäischen Kommission (EK) überwacht. Dies umfasst



auch die Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln. Für Mitglieder des Euroraums ist zudem ein einheitlicher Zeitrahmen für die Veröffentlichung und Übermittlung der nationalen Haushaltspläne sowie deren Prüfung durch die EK vorgesehen.

Das Europäische Semester ist im Wesentlichen rund um zwei zentrale Pakete der EK organisiert. Das **Herbstpaket** (zuletzt in zwei Teilen am [26. November](#) und am [18. Dezember 2024](#) veröffentlicht) bildet den Auftakt zu einem neuen Zyklus des Europäischen Semesters. Hier bringt die EK Vorschläge für Grundlagen zur wirtschaftspolitischen Koordinierung im Folgejahr ein (z. B. mit einer [Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets](#) oder mit dem [Gemeinsamen Beschäftigungsbericht](#)), die danach im Rat der EU erörtert, angepasst und beschlossen werden.

Im **Frühjahrspaket**, dessen Veröffentlichung für den 4. Juni 2025 geplant ist, legt die EK länderspezifische Empfehlungen vor, die auf den in zeitgleich veröffentlichten Länderberichten aufgezeigten Herausforderungen aufbauen.¹ Auch die eingehende Überprüfung von Ländern, die zuvor im [Warnmechanismusbericht 2025](#) (Vorlage im Rahmen des Herbstpakets) identifiziert wurden, findet hier statt. Ergänzend veröffentlicht sie – sofern erforderlich – Berichte nach Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in denen sie prüft, ob ein Mitgliedstaat gegen die in den Fiskalregeln festgelegten Grenzwerte verstößt. Diese Berichte dienen als Grundlage für eine mögliche Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (siehe Pkt. 10). Eine wichtige Rolle für die Bewertung der budgetären Lage in den Mitgliedstaaten nimmt dabei die Frühjahrsprognose der EK (Veröffentlichung: 16. Mai 2025) ein.

Im Vorfeld zum Frühjahrspaket müssen die EU-Mitgliedstaaten bis 30. April 2025 ihre jährlichen **Fortschrittsberichte** vorlegen, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der in den Fiskalstrukturplänen zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern. Mitgliedstaaten, die noch keinen Plan haben oder deren Plan ausläuft, legen bis zu diesem Termin ihre **Fiskalstrukturpläne** vor. Diese Pläne bilden ein zentrales Element der neuen EU-Fiskalregeln.

¹ Siehe beispielsweise den [Länderbericht 2024 – Österreich](#) vom 19. Juni 2024 und die [länderspezifischen Empfehlungen 2024 für Österreich](#) vom 21. Oktober 2024.



Die Euro-Mitgliedstaaten übermitteln der EK darüber hinaus bis zum 15. Oktober ihre **Übersichten über die Haushaltsplanung** (englisch draft budgetary plans) für das Folgejahr. Sie beinhalten auf gesamtstaatlicher Ebene (für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) die nach dem Buchführungssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) ermittelten und für die Einhaltung der Fiskalregeln wesentlichen Planwerte (z. B. Maastricht-Saldo, struktureller Budgetsaldo, Schuldenstand). Zusätzlich sind die zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen offenzulegen. Die EK prüft die Haushaltspläne und veröffentlicht bis 30. November ihre Einschätzung.

Österreich hat 2024 aufgrund der Wahlen keine Übersicht über die Haushaltsplanung vorgelegt. Die Übermittlung dürfte daher gemeinsam mit dem Doppelbudget 2025 und 2026 am 13. Mai 2025 erfolgen. Österreich muss zudem im Frühjahr 2025 erstmals einen Fiskalstrukturplan vorlegen, da bislang noch kein Plan übermittelt wurde. Die Frist kann nach Rücksprache mit der EK über den 30. April 2025 hinaus verlängert werden, sodass auch eine gleichzeitige Einreichung mit dem Budgetentwurf im Mai möglich wäre.

Auch die Umsetzung der zur Bewältigung der COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)** erfolgt im Rahmen des Europäischen Semesters.

Österreich erhält daraus auf Basis seines [Aufbau- und Resilienzplans](#) (ARP) bis 2026 Zuschüsse iHv bis zu 4,0 Mrd. EUR. Um Mittel aus der RRF abzurufen, muss Österreich die in seinem Plan festgelegten und in sechs Tranchen gegliederten Zielwerte und Etappenziele erfüllen. Österreich hat bislang Zahlungen iHv insgesamt 1,2 Mrd. EUR aus Vorfinanzierungen und infolge der Erfüllung aller Meilensteine der ersten Tranche erhalten. Ein Zahlungsantrag für die zweite und dritte Tranche (insgesamt 1,6 Mrd. EUR) wurde 2024 an die EK übermittelt, es drohten dabei jedoch Kürzungen der Zahlungen der EK aufgrund nicht erfüllter Meilensteine. Um dies zu vermeiden, soll der ARP insbesondere bei den Maßnahmen zum Pensionssystem (Pensionssplitting, Aliquotierung) und beim verpflichtenden Klimacheck adaptiert werden. Erste Details zu den geplanten Änderungen wurden im [Ministerratsvortrag 4/14](#) vom 26. März 2025 bekanntgegeben.

Die Mitgliedstaaten berichten halbjährlich über den Fortschritt der ARP. Aufgrund einer [Entschließung des Nationalrates](#) berichtet das BMF zusätzlich vierteljährlich in den Berichten zum Budgetvollzug über die Umsetzungsfortschritte (zuletzt im Monatsbericht Februar 2025 bzw. auf budget.gv.at). Aktuelle Informationen zur Umsetzung der RRF sind dem [RRF-Scoreboard](#) zu entnehmen.

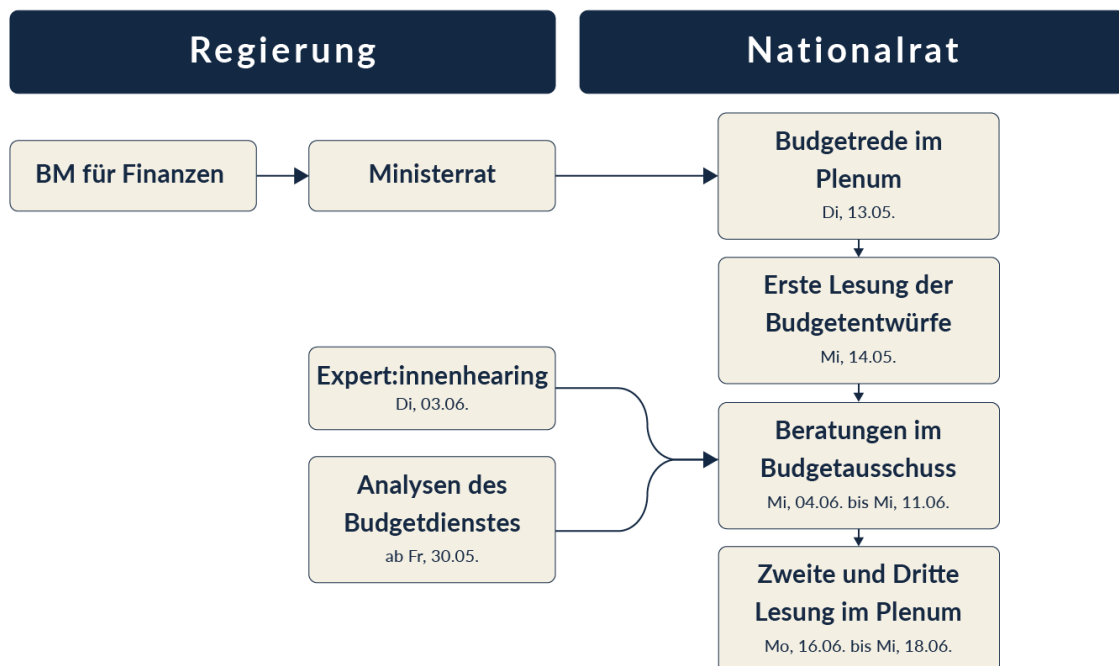


4 Wie sehen der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?

4.1 Ablauf der Budgetberatungen

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgesetz (BFG), Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und den Budgetbegleitgesetzen startet der Prozess zur Beschlussfassung im Nationalrat mit der Budgetrede am 13. Mai 2025. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der Ersten Lesung am 14. Mai 2025.

Nach der Zuweisung an den Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 3. Juni 2025. Die Debatten über die einzelnen Untergliederungen (UG) sind im Budgetausschuss von 4. bis 11. Juni 2025 vorgesehen. Mittels Ummeldeverfahren können Abgeordnete anderer Fachbereiche an den Beratungen im Budgetausschuss teilnehmen. Die abschließenden Plenarberatungen mit Zweiter und Dritter Lesung sollen von 16. bis 18. Juni 2025 stattfinden.



Quelle: Eigene Darstellung.



4.2 Vorgesehener Budgetfahrplan

Dienstag, 13. Mai 2025 (Plenum)

Budgetrede

Mittwoch, 14. Mai 2025 (Plenum)

Erste Lesung

Dienstag, 3. Juni 2025 (Ausschuss)

10:00 bis 14:00 Uhr

Expert:innenhearing

14:00 bis 14:30 Uhr

Pause

14:30 bis 16:30 Uhr

Budgetbegleitgesetze

16:30 bis 18:30 Uhr

Budgetausschuss sonstiges

Mittwoch, 4. Juni 2025 (Ausschuss)

09:00 bis 09:45 Uhr

UG 02

Bundesgesetzgebung

09:45 bis 10:30 Uhr

UG 01, 03, 04

Präsidentschaftskanzlei,
Verfassungsgerichtshof (VfGH),
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

10:30 bis 11:15 Uhr

UG 05

Volksanwaltschaft

11:15 bis 12:00 Uhr

UG 06

Rechnungshof

12:00 bis 13:00 Uhr

Pause

13:00 bis 15:30 Uhr

UG 10

Bundeskanzleramt (samt
Dienststellen) und öffentlicher Dienst

15:30 bis 17:30 Uhr

UG 25, 10

Familie und Jugend,
EU sowie Integration



Donnerstag, 5. Juni 2025 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 40, 33	Wirtschaft und Forschung
11:00 bis 13:00 Uhr	UG 11, 18	Inneres, Fremdenwesen
13:00 bis 14:00 Uhr		Pause
14:00 bis 15:30 Uhr	UG 31	Frauen und Gleichstellung
15:30 bis 17:00 Uhr	UG 31	Wissenschaft und Forschung
17:00 bis 18:30 Uhr	UG 30	Bildung

Freitag, 6. Juni 2025 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 41	Mobilität
11:00 bis 12:00 Uhr	UG 34	Innovation und Technologie (Forschung)
12:00 bis 13:00 Uhr		Pause
13:00 bis 14:30 Uhr	UG 42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
14:30 bis 16:00 Uhr	UG 43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft

Dienstag, 10. Juni 2025 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 12	Äußeres
11:00 bis 13:00 Uhr	UG 13	Justiz
13:00 bis 14:00 Uhr		Pause
14:00 bis 15:30 Uhr	UG 20	Arbeit
15:30 bis 17:00 Uhr	UG 21, 22	Soziales, Pensionen
17:00 bis 18:30 Uhr	UG 24	Gesundheit
18:30 bis 19:30 Uhr	UG 21	Konsumentenschutz



Mittwoch, 11. Juni 2025 (Ausschuss)

12:00 bis 13:00 Uhr	UG 17	Wohnen, Medien, Telekommunikation
13:00 bis 14:00 Uhr	UG 17	Sport
14:00 bis 15:00 Uhr	UG 32	Kunst und Kultur
15:00 bis 17:00 Uhr	UG 14	Militärische Angelegenheiten
17:00 bis 19:00 Uhr	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58	Finanzen
19:00 bis 19:30 Uhr		anschließend Beratungen und Schlussabstimmung

Montag, 16. Juni 2025 (Plenum)

9:00 Uhr	Budgetbegleitgesetz 2025-2026 inklusive Generaldebatte eventuell sonstige Vorlagen
anschließend	Bundesfinanzrahmengesetz 2025-2028 sowie 2026-2029 Bundesfinanzgesetz 2025 Bundesfinanzgesetz 2026 Beratungen zu den Untergliederungen

Dienstag, 17. Juni 2025 (Plenum)

9:00 Uhr	Beratungen zu den Untergliederungen
----------	--

Mittwoch, 18. Juni 2025 (Plenum)

9:00 Uhr	Beratungen zu den Untergliederungen Schlussabstimmungen
----------	---



5 Welche Budgetunterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen bilden folgende Unterlagen:

1. Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten die Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2025-2028 und 2026-2029 sowie den **Strategiebericht**, welcher diese Bundesgesetze und dessen Zielsetzungen erläutert. Er wurde für das Jahr 2024 gemeinsam mit dem Budgetbericht in einem Dokument vorgelegt. Der Strategiebericht muss gemäß § 14 BHG 2013 folgende Inhalte aufweisen:

- ◆ Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung
- ◆ Budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie
- ◆ Darlegung, inwieweit die Zielsetzungen mit den unionsrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen übereinstimmen
- ◆ Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- ◆ Darstellung und Erläuterung der Auszahlungsobergrenzen bei den einzelnen Rubriken und Untergliederungen (UG)
- ◆ Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die jeweiligen Herausforderungen, wichtigste laufende und geplante Maßnahmen und Reformen bzw. erforderliche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen sowie die Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen je UG
- ◆ Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- ◆ Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- ◆ Gesamtstaatliche Entwicklung
- ◆ Grundzüge des Personalplans



2. Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026

Die Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG) und die dazu vorzulegenden Unterlagen umfassen zunächst den Text des BFG selbst. Die Artikel dieses Gesetzes beinhalten die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtliche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung. Diesen kommt insbesondere im Budgetvollzug wichtige Bedeutung zu. Weitere Detailinformationen zum Budget sind in den Anlagen enthalten:

- ◆ Anlage I: Bundesvoranschlag
- ◆ Anlage II: Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung
- ◆ Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung
- ◆ Anlage IV: Personalplan

Im Bundesvoranschlag (BVA; Anlage I) werden die Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und die Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungsvoranschlag) dargestellt. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) integraler Bestandteil des BVA, welche damit vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst sind. Das BFG und die angeführten Anlagen I bis IV bilden den normativen Teil der Budgetunterlagen und werden vom Nationalrat beschlossen.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des gesetzlichen Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- ◆ **Budgetbericht:** Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung und erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiters finden sich die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtsstaatliche Budgetentwicklung sowie Sonderthemen (z. B. öffentliche Investitionen, Beteiligungen des Bundes, Spending Reviews) im Budgetbericht. Auch adressiert werden die fiskalischen Risiken. Der Anhang enthält üblicherweise Tabellen und Übersichten zu den einzelnen Themenbereichen. Für das Budget 2024 wurden der Budgetbericht zum BFG und der Strategiebericht zum BFRG in einem Dokument vorgelegt.



- ◆ **Teilhefte:** Für jede einzelne UG wird ein Teilheft mit dem Bundesvoranschlag, den Wirkungsinformationen bis zur Detailbudget Ebene (DB 1. Ebene), der Budgetstruktur und einer Erläuterung zum Budget der jeweiligen UG vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es die Arbeitsbehelfe zum Personalplan als eigene Dokumente.
- ◆ **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede UG beinhaltet das VVK ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene für sämtliche DB (bis inkl. 2. Ebene). Es ermöglicht eine tiefergehende Detailbetrachtung des Budgets. Das VVK ist auf der Website des BMF bei der jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar (csv-File).
- ◆ **Beilagen:** Die Beilagen beinhalten ergänzende Erläuterungen zu Teilbereichen des Budgets und erleichtern die Analyse. Zuletzt wurden Beilagen zu folgenden Teilbereichen vorgelegt (die Vorlage erfolgte jedoch teilweise erst sehr kurzfristig vor Beginn der Ausschussberatungen):
 - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
 - Öffentliche Schulden
 - Europäische Union
 - Forschung und Entwicklung
 - Personal des Bundes
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
 - Klima- und Umweltschutz
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Beiträge an internationale Organisationen
 - Infrastruktur
- ◆ **Beteiligungsbericht:** Enthält Übersichten über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist. Dargestellt werden die wichtigsten Unternehmenskennzahlen und die finanziellen Verflechtungen mit dem Bundeshaushalt.



3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Die Budgetbegleitgesetze ergänzen das BFG durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen. Diese sind notwendig, damit bestimmte im BFG vorgesehene finanzgesetzliche Ansätze beim Vollzug der Gesetzesmaterien auch eingehalten werden können (siehe dazu auch Pkt. 6).

4. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2025

Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets muss der EK und der Euro-Gruppe eine Übersicht über die Haushaltsplanung des Folgejahres (engl. draft budgetary plan) vorlegen. Diese enthält gesamtstaatliche Prognosewerte nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) sowie Informationen zu den geplanten fiskalpolitischen Maßnahmen. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die haushaltspolitische Koordinierung und Überwachung in der EU. Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung wird im Rahmen der Budgetberatungen auch im Nationalrat behandelt.

5. Mittelfristiger Fiskalstrukturplan

Jeder EU-Mitgliedstaat muss im Rahmen der neuen EU-Fiskalregeln einen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (Fiskalstrukturplan) übermitteln, der dann von der EK bewertet und dem Rat der EU zum Beschluss vorgelegt wird. Er hat einen vier- bis fünfjährigen Planungshorizont und umfasst budgetäre Ziele, Reform- und Investitionsvorhaben sowie einen verbindlichen Nettoausgabenpfad als Obergrenze für die Budgetplanung. Bislang wurde von Österreich kein Plan vorgelegt, dies dürfte aber spätestens mit dem Budgetentwurf erfolgen. Die Fiskalstrukturpläne der anderen EU-Mitgliedstaaten können auf der [Webseite der EK](#) eingesehen werden.



6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?

Begleitend zum BFG und BFRG beschließt der Nationalrat oftmals parallel ein Budgetbegleitgesetz. In diesem werden unterschiedliche budgetäre Maßnahmen inhaltlich gesetzlich verankert, Änderungen der Mittelverwendungen (Auszahlungen/Aufwendungen) sind damit transparenter nachvollziehbar.

Die im Budgetbegleitgesetz enthaltenen Gesetzesvorschläge betreffen oftmals nicht unmittelbar die Zuständigkeit des Budgetausschusses (z. B. im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 wurden etwa der Heizkesseltausch gefördert oder 100 zusätzliche ärztliche Kassenstellen finanziert), sie werden allerdings trotzdem dort gemeinsam mit dem Budget beraten.

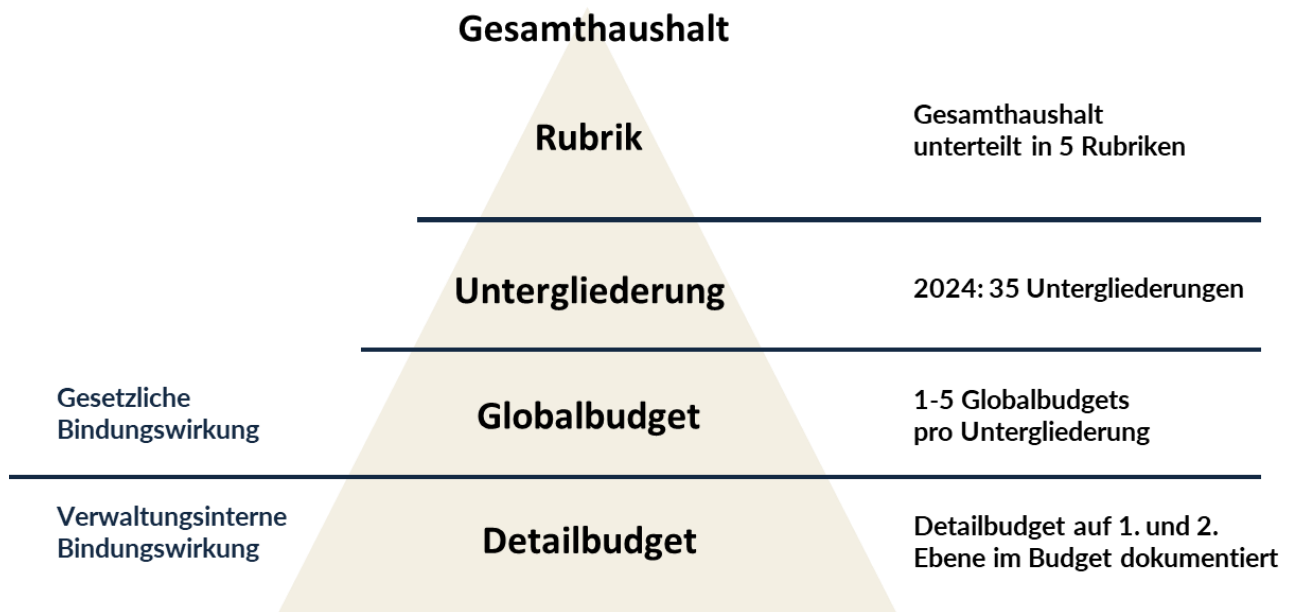
Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dieser Gesetze muss neben den mit dem Gesetz verfolgten Zielen und Maßnahmen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darstellen. Aufgrund der Erarbeitung im Rahmen der Budgetverhandlungen wurden diese Gesetzesentwürfe in der Vergangenheit zumeist keinem (ausreichenden) Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Zeitraum zur Durchsicht der Angaben der WFA ist für die Abgeordneten sehr kurz und oftmals ist eine umfassende Diskussion kaum möglich.

Zu beachten ist, dass die Budgetbegleitgesetze vom Bundesrat behandelt werden, dem Bundesrat aber keine Mitwirkung bei der Beschlussfassung des BFG bzw. BFRG zukommt.



7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:



Quelle: Eigene Darstellung.

Der Bundeshaushalt wird entsprechend ressortübergreifenden Politikfeldern in fünf Rubriken unterteilt:

Rubrik	Bezeichnung	Umfasste Untergliederungen
R 0 und 1	Recht und Sicherheit	UG 01 bis 06 und UG 10 bis 18
R 2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	UG 20 bis 25
R 3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	UG 30 bis 34
R 4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	UG 40 bis 46
R 5	Kassa und Zinsen	UG 51 und 58

Quelle: Eigene Darstellung.



In einem nächsten Schritt werden die Rubriken in sachlich zusammengehörende Untergliederungen unterteilt, für die jeweils nur ein Oberstes Organ oder Ressort zuständig ist. Ein Ressort kann auch mehrere UG bewirtschaften. Aus der Nummerierung der UG ist die Zugehörigkeit zu einer der fünf Rubriken erkennbar (führende Zahl der UG-Bezeichnung).

Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche UG mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Obersten Organen oder Ressorts. Diese berücksichtigt auch die Anpassungen durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG-Novelle):

UG	Name	Oberstes Organ/Ressort
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BKA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	BMWKMS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMASGPK
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMASGPK
22	Pensionsversicherung	BMASGPK
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMASGPK
25	Familie und Jugend	BKA
30	Bildung	BMB
31	Wissenschaft und Forschung	BMFWF
32	Kunst und Kultur	BMWKMS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMWET
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMIMI
40	Wirtschaft	BMWET
41	Mobilität	BMIMI
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	BMLUK
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	BMLUK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

Quelle: Eigene Darstellung.



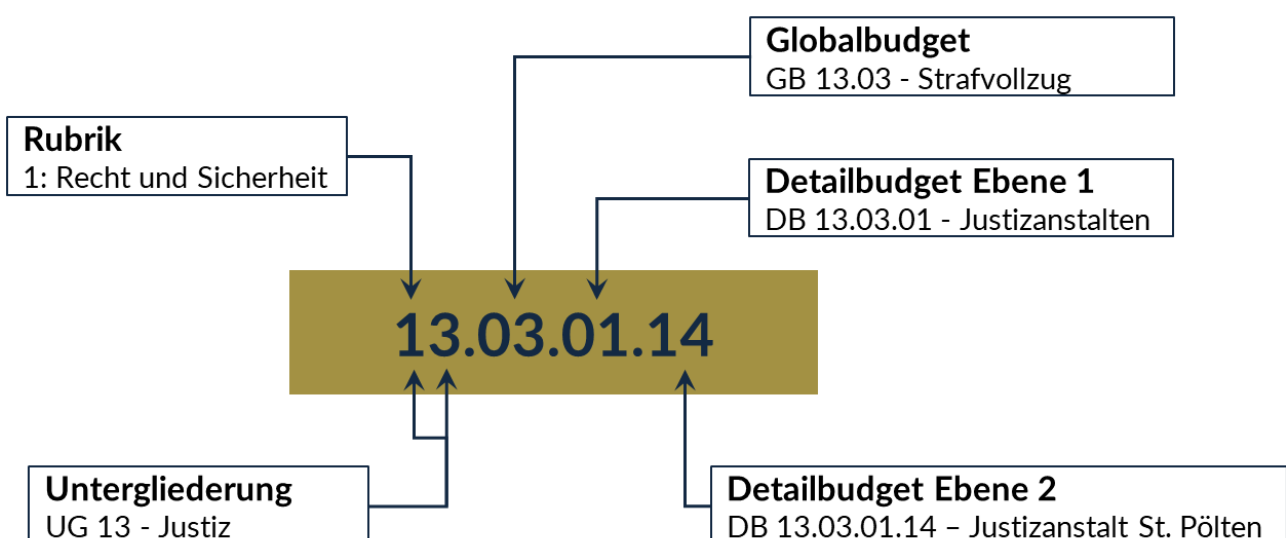
Jede UG ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in maximal fünf GB aufzuteilen. Ein GB umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend im GB „Steuerung und Services“ veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts erheblich unterscheiden können).

Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis auf die Ebene der GB. Überschreitungen der Obergrenzen der GB erfordern daher eine finanzgesetzliche Ermächtigung, die dem Bundesminister für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen oder Rücklagenentnahmen in den UG erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des BMF und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die DB (Ebene 1 und 2) bilden die unterste Ebene der Budgetgliederung. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindungswirkung zu. Umschichtungen sind verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Voranschlagsstelle**, die über eine numerische Zuordnung die Orientierung im BVA ermöglicht.

Beispiel: Justizanstalt St. Pölten

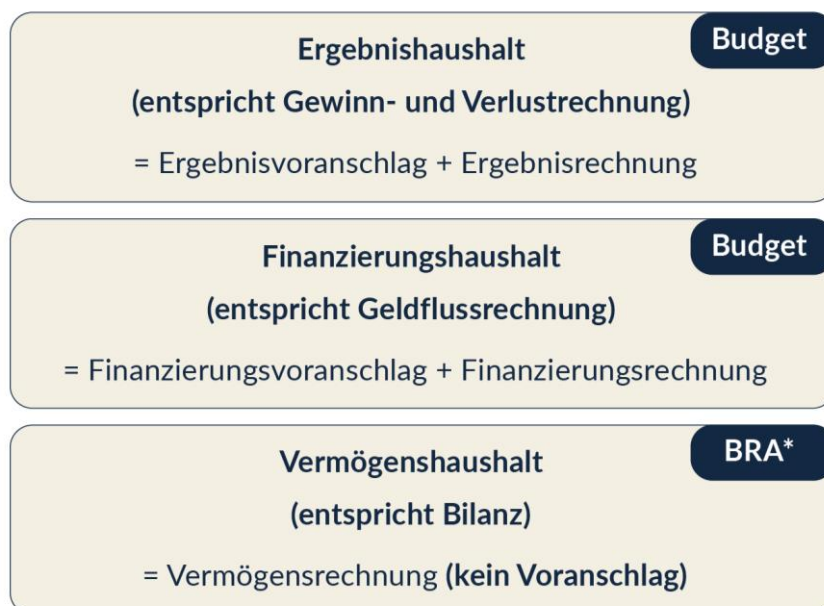


Quelle: Eigene Darstellung.



8 Was zeigen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung dient ein Veranschlagungs- und Rechnungssystem, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Verrechnungssystem des Bundes ermöglicht.



* Bundesrechnungsabschluss

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. In diesen Voranschlägen (Plan) werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Einzahlungen/Erträge sowie alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen/Aufwendungen voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttoprinzip) ausgewiesen. Die Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung (Ist) erfasst die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge/Einzahlungen. Die entsprechenden Zahlen der Rechnungen werden in den Budgetunterlagen für die vergangenen Jahre zum Vergleich dargestellt.



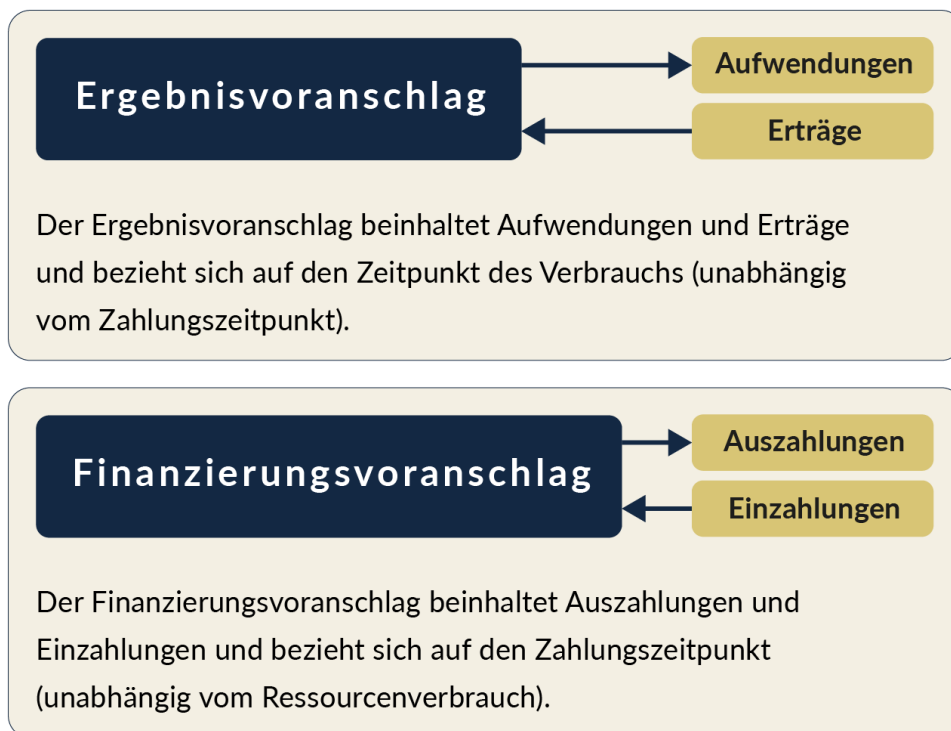
Der Vermögenshaushalt (entspricht der Bilanz im privaten Rechnungswesen) wird hingegen nicht veranschlagt. Mit der erstmaligen Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde zum Umstieg auf das neue Rechnungssystem im Rahmen der Haushaltsrechtsreform erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Der Rechnungshof legt die Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres jährlich bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor.

Unterschied Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres (entspricht im privaten Rechnungswesen einer Gewinn- und Verlustrechnung). Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, das heißt für die Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt.

Nicht im Ergebnishaushalt erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens). Es werden hingegen Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die zwar keine unmittelbaren Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen), diese aber die periodengerechte Darstellung gewisser Sachverhalte sicherstellen. Wesentlich ist damit die Unterscheidung in finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge, die im Wesentlichen in gleicher Höhe auch im Finanzierungshaushalt wiederzufinden sind, und in nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge, sie sind mit keinem unmittelbaren Geldfluss verbunden. Der überwiegende Teil der Aufwendungen und Erträge entspricht den Ein- und Auszahlungen aus dem Finanzierungshaushalt.

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Cashflow-Rechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitrahmen ist das jeweilige Finanzjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.



Quelle: Eigene Darstellung.

Beispiele dafür sind:

- ◆ Der Ankauf von Luftfahrzeugen wird zum (voraussichtlichen) Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt der Wertverzehr hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt, die den Aufwand darstellt.
- ◆ Zahlungen aus schlagend werdenden Haftungen werden mit dem (voraussichtlichen) Zahlungsbetrag im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst. Im Ergebnishaushalt werden dagegen Rückstellungen für Schadensfälle aus übernommenen Haftungen gebildet, für die die Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 % beträgt. Die Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, wenn dieses Risiko nicht mehr besteht.
- ◆ Die Zinsen für Anleihen und die Agien für Emissionserlöse über dem Nominalwert werden im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der Zahlung budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine Verteilung des Aufwands über die gesamte Laufzeit der Anleihe.



- ◆ Der Bund leistet Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG für ihre Investitionen, diese werden in der Regel über 30 Jahre verteilt (Annuitätenzahlungen) und im Finanzierungshaushalt zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Im Ergebnishaushalt werden die für ein Finanzjahr zugesagten Zuschüsse für Investitionen in Höhe der Zusage als Aufwand verbucht.
- ◆ Die von den Lehrkräften während der Berufslaufbahn angesammelten Mehrdienstleistungen können auf Wunsch nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden, welches geblockt konsumiert werden kann (Entfall der Unterrichtsverpflichtung). Im Ergebnishaushalt führen die Mehrdienstleistungen zu einer Aufwandsbuchung zum Zeitpunkt der Mehrdienstleistung (Ressourcenverbrauch, Bildung einer Rückstellung). Im Zeitraum der Konsumation des Zeitguthabens wird der Aufwand, den die weiterhin zu leistenden Gehaltszahlungen verursachen – durch den Verbrauch der Rückstellung – neutralisiert. In der Finanzierungsrechnung wird bei Verbrauch des Guthabens laufend die Gehaltszahlung verbucht.
- ◆ Die Rückzahlung eines Darlehens durch den Schuldner wird im Finanzierungshaushalt als Einzahlung budgetiert und erfasst, auf den Ergebnishaushalt hat dieser Vorgang keinen Effekt.

Zusammenfassung der Unterscheidungsmerkmale

Die **Aufwendungen/Erträge** sollen den Erfolg eines Finanzjahres zeigen. Sie spiegeln den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr/Wertzuwachs) des jeweiligen Finanzjahres wider und sind damit grundsätzlich die ökonomisch aussagekräftigere Größe. Die **Auszahlungen/Einzahlungen** im BVA beinhalten ausschließlich die Zahlungsströme (Cashflows) des jeweiligen Finanzjahres und entsprechen der ehemaligen traditionellen (kameralen) Betrachtungsweise des Budgets. Die **Gliederung** der Rechnungen erfolgt aus organisatorischer (entlang der Budgetstruktur) bzw. aus ökonomischer Sicht (entsprechend Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (z. B. Personalaufwand, Sachaufwand)). Der Begriff der **Kosten** entstammt der Kostenrechnung und entspricht im Wesentlichen den Aufwendungen/Erträgen der Ergebnisrechnung. Für die Kostenrechnung werden die Aufwendungen und Erträge herangezogen (gleiches Zahlenwerk durch aufwandsgleiche Kosten) und können dabei für Auswertungszwecke noch detaillierter aufgeschlüsselt werden.



9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Im Rahmen der Budgetplanung werden unterschiedliche, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestaltete Rechnungssysteme herangezogen:

- ◆ Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung
- ◆ Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung
- ◆ ESVG-Rechnung zur Vergleichbarkeit und Ermittlung der strukturellen Budgetkomponenten auf EU-Ebene

Es kommen daher mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushaltssalden:

	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR				in % des BIP			
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-17.949	-20.762	-8.014	-19.119*	-4,4	-4,6	-1,7	-4,0
Nettoergebnis des Bundes	-19.645	-12.744	-10.717	-14.386*	-4,8	-2,8	-2,3	-3,0
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-23.129	-15.325	-12.377	-22.484	-5,7	-3,4	-2,6	-4,7
Bundessektor	-21.012	-17.583	-8.854	-17.066	-5,2	-3,9	-1,9	-3,5
Länder (ohne Wien)	-2.057	1.983	-558	-1.967	-0,5	0,4	-0,1	-0,4
Gemeinden (mit Wien)	-177	784	-2.269	-2.623	0,0	0,2	-0,5	-0,5
SV-Träger	117	-510	-696	-828	0,0	-0,1	-0,1	-0,2
Struktureller Budgetsaldo	-19.117	-20.748	-13.043	-18.805	-4,7	-4,6	-2,8	-3,9
Struktureller Primärsaldo	-14.627	-16.490	-7.300	-11.506	-3,6	-3,7	-1,5	-2,4

Abkürzung: SV-Träger ... Sozialversicherungsträger.

* Werte gemäß Vorläufigem Gebarungserfolg 2024.

Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO.

Gemäß BHG 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash-Perspektive). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht – unter Berücksichtigung der Veränderung der Liquiditätshaltung – dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als



Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten grundsätzlich geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin sehr hoch.

Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß BHG 2013 errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei, wie in Pkt. 8 erläutert, Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Bundes im jeweiligen Finanzjahr zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Bei der Erstellung des BRA fließt das Nettoergebnis des Finanzjahres in die Vermögensrechnung (in die Position Nettovermögen) des Bundes ein.

Für die Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln auf europäischer und nationaler Ebene, für internationale Vergleiche sowie für die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht-Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo sowie dem strukturellen Primärsaldo weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **Maastricht-Saldo**² entspricht dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESGV 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor

² Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.



(Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z. B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener öffentlich kontrollierten Einheiten (z. B. Kammern, Universitäten, ÖBB-Infrastruktur und ÖBB-Personenverkehr) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei beispielsweise durch Periodenabgrenzungen (z. B. Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt) und die Bereinigung um Finanztransaktionen³ (z. B. Erwerb von Beteiligungen).

Der **strukturelle Budgetsaldo**⁴ ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und gewisser Einmaleffekte⁵ soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Da der Konjunktureffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser im Rahmen der Erstellung der Budgetunterlagen und der Beurteilung der EK geschätzt werden. Neben dem strukturellen Budgetsaldo spielt der **strukturelle Primärsaldo** (struktureller Budgetsaldo ohne Zinsausgaben) eine wichtige Rolle im Rahmen der EU-Fiskalregeln. Außerdem dient nunmehr das **Nettoausgabenwachstum** (Staatsausgaben ohne v. a. Zinsausgaben sowie unter Einrechnung diskretionärer Einnahmenveränderungen) als zentraler Indikator für die Regeleinhaltung (siehe Pkt. 10).

³ Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo unberücksichtigt bleiben.

⁴ Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

⁵ Beispiele für größere Einmalmaßnahmen waren der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014). Bei den temporären Hilfsmaßnahmen in der COVID-19- bzw. Energiekrise handelte es sich hingegen um keine als Einmalmaßnahmen berücksichtigten Ausgaben.



10 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?

Seit 30. April 2024 gelten **neue EU-Fiskalregeln**⁶, in deren Zentrum nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (Fiskalstrukturpläne) der Mitgliedstaaten mit budgetären Zielen und Reformen für vier bis fünf Jahre stehen. Ein von der Europäischen Kommission (EK) berechneter Referenzpfad gibt dabei das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum vor. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Plan von diesem Pfad abweichen, wenn sie dies für die EK ausreichend begründen und mit Daten hinterlegen. Der so fixierte **Nettoausgabenpfad** stellt ein länderspezifisches Anpassungserfordernis dar, mit dem mittelfristig ein bestimmter struktureller Primärsaldo erreicht wird, bei dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Zusätzlich gelten folgende Mindestanforderungen:

- ◆ Bei einer Schuldenquote zwischen 60 % und 90 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) muss im Anpassungszeitraum eine durchschnittliche jährliche Reduktion um mindestens 0,5 %-Punkte erfolgen (über 90 % des BIP: mindestens 1,0 %-Punkte pro Jahr).
- ◆ Solange das strukturelle Defizit über 1,5 % des BIP ausmacht, muss der strukturelle Primärsaldo jährlich um 0,4 %-Punkte (bei verlängertem Anpassungszeitraum 0,25%-Punkte) verbessert werden.

Das Mindestanforderung für die Reduktion der Schuldenquote muss während einem laufenden Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren, siehe unten) nicht eingehalten werden. Dadurch können die Vorgaben mit einem ÜD-Verfahren in manchen Fällen weniger streng ausfallen als ohne ÜD-Verfahren.⁷

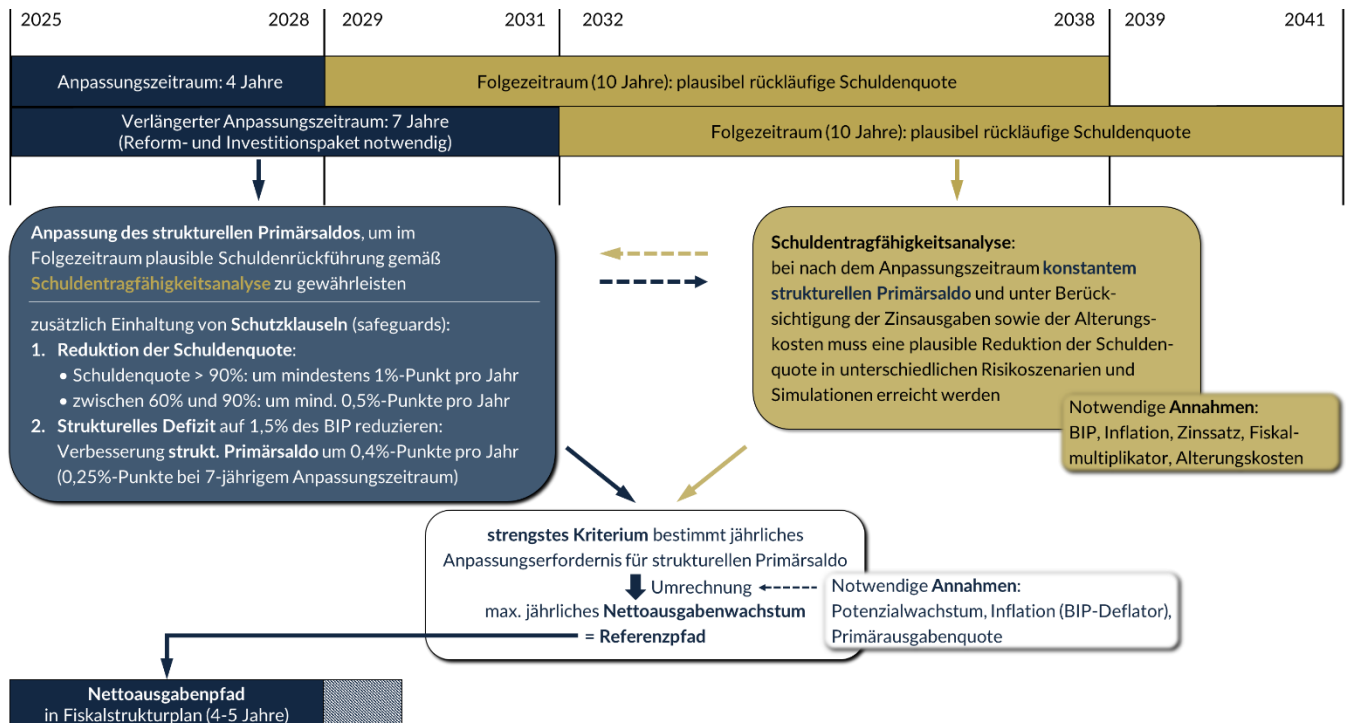
Grundsätzlich erfolgt die Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren. Verpflichtet sich der Mitgliedstaat jedoch zu einem Reform- und Investitionspaket, das den gemeinsamen EU-Prioritäten und den länderspezifischen Empfehlungen entspricht, kann der Anpassungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

⁶ Eine ausführliche Erläuterung ist der [Information des Budgetdienstes zu den neuen EU-Fiskalregeln und zum Europäischen Semester 2024](#) vom 29. Mai 2024 bzw. dem [Update](#) vom 2. Juli 2024 zu entnehmen.

⁷ Gleichzeitig ist für die Dauer des ÜD-Verfahrens jedoch eine Mindestverbesserung des strukturellen Budgetsaldos um 0,5 %-Punkte pro Jahr zu erfüllen.



Nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über das von der EK angewandte Verfahren zur Erstellung der Referenzpfade:



Quelle: Eigene Darstellung.

Bewertet die EK den Fiskalstrukturplan positiv und wird dieser vom Rat der Europäischen Union (EU) angenommen, so folgt die Umsetzungsphase, während der die EK die Einhaltung der Fiskalregeln zur Schuldenrückführung ausschließlich anhand des **Nettoausgabenpfads** beurteilt. Das bedeutet, dass das zulässige Wachstum der Staatsausgaben (bereinigt u. a. um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben und EU-kofinanzierte Ausgaben sowie unter Einrechnung von Einnahmenveränderungen durch neue Beschlüsse) durch den Nettoausgabenpfad begrenzt wird. Abweichungen vom Nettoausgabenpfad werden auf einem Kontrollkonto erfasst.

Die Mitgliedstaaten legen jährlich bis Ende April Fortschrittsberichte vor, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern. Ein **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren)** droht bei einer deutlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad (schuldenbasiert) oder bei einem Überschreiten der Maastricht-Defizitgrenze von 3 % des BIP (defizitbasiert). Die Einleitung eines ÜD-Verfahrens folgt einem mehrstufigen Prozess: Stellt die EK eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Überschreitung der Regelgrenzen fest (Bericht gemäß Art. 126 (3) AEUV), so entscheidet



der Rat der EU⁸ unter Berücksichtigung der Einschätzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses über die Einleitung des Verfahrens und gibt Empfehlungen zur Korrektur des Defizits ab. Der betroffene Mitgliedstaat muss innerhalb einer gesetzten Frist wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen und einen Bericht darüber vorlegen. Bei unzureichenden Maßnahmen kann der Rat eine Inverzugsetzung beschließen und letztlich Sanktionen in Form einer Geldbuße von bis zu 0,05 % des BIP pro Halbjahr verhängen, die bis zur Umsetzung ausreichender Korrekturmaßnahmen fortlaufend verschärft werden können.

Für Österreich, das seinen Fiskalstrukturplan voraussichtlich erst mit dem Budgetentwurf vorlegen wird, ist derzeit vor allem die Möglichkeit eines defizitbasierten ÜD-Verfahrens relevant, da noch kein Nettoausgabenpfad vorgeschrieben wurde. Die EK stellte am 26. November 2024 in ihrem [Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) fest, dass Österreichs Maastricht-Defizit sowohl 2024 als auch 2025 und 2026 voraussichtlich deutlich über der 3 %-Grenze liegen wird. Mitte Jänner 2025 übermittelte das BMF eine Maßnahmenliste mit Einsparungen von 6,4 Mrd. EUR an die EK, die auf dieser Grundlage vorerst keine Einleitung eines ÜD-Verfahrens empfahl, jedoch eine Neubewertung im Rahmen des Frühjahrspakets zum Europäischen Semester (Veröffentlichung: 4. Juni 2025) ankündigte.⁹

Auf nationaler Ebene schreibt der **Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)** nach derzeitiger Rechtslage ein strukturelles Budgetdefizit von maximal 0,35 % des BIP für den Bund (einschließlich Sozialversicherungsträger) und von insgesamt maximal 0,1 % für Länder und Gemeinden vor. Aufgrund der neuen EU-Fiskalregeln ist eine Überarbeitung des ÖStP 2012 notwendig.

Der von der EK vorgeschlagene [Plan zu „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030](#) sieht vor, dass zwischen 2025 und 2028 jährliche Mehrausgaben für Verteidigung von bis zu 1,5 % des BIP bei der Anwendung der Fiskalregeln berücksichtigt werden können. Dies ermöglicht sowohl Überschreitungen des Nettoausgabenpfads als auch die Nicht-Einleitung eines Defizitverfahren bei einer Überschreitung der 3 %-Grenze, wenn diese auf erhöhte Verteidigungsausgaben (im Vergleich zum Referenzjahr 2021) zurückzuführen sind.

⁸ Konkret erfolgt die Beschlussfassung durch die Finanzminister im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN).

⁹ Siehe dazu die [Analyse des Budgetdienstes zum Umsetzungsstand der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen](#).



11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) dient als Instrument der mittelfristigen Budgetplanung. Es legt für die nächsten vier Jahre verbindliche Auszahlungsobergrenzen fest und enthält die Grundzüge des Personalplans. Das BFRG besteht in der Regel nur aus wenigen Paragraphen, die durch den Strategiebericht erläutert werden.

Das BFRG legt verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre (1) für die fünf Rubriken (2) fest.

(2) Rubrik	Bezeichnung	(1) Art der Auszahlungs- beträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
			2024	2025	2026	2027
0, 1 2 3 4 5	Recht und Sicherheit	fix	15.366,858	14.960,939	15.576,847	15.578,620
	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	32.119,351	32.349,535	33.181,003	34.150,638
		variabel	24.709,403	26.564,627	27.840,706	28.997,848
	Summe 2		56.828,754	58.914,162	61.021,709	63.148,486
	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur					
		fix	19.460,842	20.376,707	20.818,644	20.963,427
	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	22.484,588	16.035,712	15.457,158	15.602,135
		variabel	2.535,184	2.683,178	2.739,929	2.764,751
	Summe 4		25.019,772	18.718,890	18.197,087	18.366,886
	Kassa und Zinsen	fix	9.162,928	9.914,488	8.861,977	9.829,338
Gesamtsumme			125.839,154	122.885,186	124.476,264	127.886,757

Quelle: BFRG 2024-2027, Auszug aus § 1, Auszahlungsobergrenze je Rubrik.

Bei den Obergrenzen im BFRG werden fixe und variable Auszahlungsobergrenzen (3) unterschieden. Fixe Auszahlungsobergrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden. Für die



variablen Auszahlungsobergrenzen sind in Verordnungen bestimmte von der Konjunktur oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist.

Auf Untergliederungsebene (4) ist die Auszahlungsobergrenze für das erste Finanzjahr verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

Untergliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2024	2025	2026	2027
(4)	01 Präsidentschaftskanzlei	13,113	12,814	11,942	12,202
	02 Bundesgesetzgebung	269,416	(6) 246,242	245,186	248,096
	03 Verfassungsgerichtshof	19,734	20,016	20,491	20,898
	04 Verwaltungsgerichtshof	26,126	26,172	27,027	27,688
	05 Volksanwaltschaft	15,436	15,432	15,810	16,119
	06 Rechnungshof	46,472	47,055	48,457	49,557
	10 Bundeskanzleramt	842,390	701,958	701,755	689,911
	11 Inneres	4.024,227	3.976,595	4.105,101	4.135,336
	12 Äußeres	677,181	642,898	630,523	609,774
	13 Justiz	2.377,434	2.300,591	2.300,542	2.329,417
	14 Militärische Angelegenheiten	4.200,000	4.302,576	4.767,073	5.008,650
	15 Finanzverwaltung	1.762,098	1.769,557	1.894,237	1.625,195
	16 Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
	17 Öffentlicher Dienst und Sport	367,000	306,000	247,000	248,000
	18 Fremdenwesen	716,231	583,033	551,703	547,777
	20 Arbeit	9.434,882	9.465,046	9.406,770	9.412,901
	hievon fix	2.300,339	2.238,550	2.163,994	2.163,255
	hievon variabel	7.134,543	7.226,496	7.242,776	7.249,646

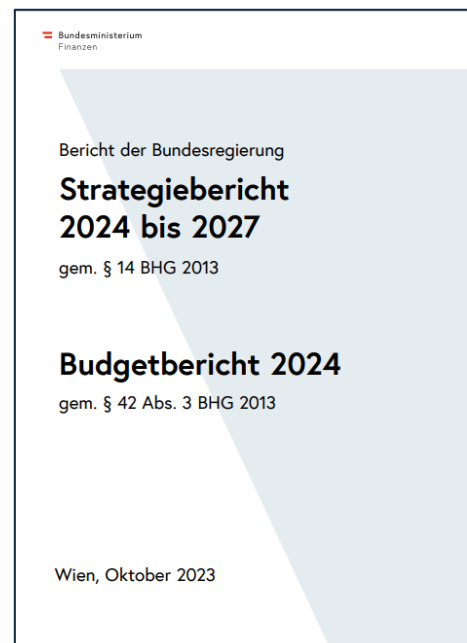
Quelle: BFRG 2024-2027, Auszug aus § 2, Auszahlungsobergrenze je Untergliederung.

Im Sinne einer rollierenden Fortschreibung soll der Bundesfinanzrahmen jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt werden. Dadurch sollte eine höhere Budgetdisziplin und höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele bisher nur eingeschränkt erreicht und das BFRG wird häufig novelliert.

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf (siehe dazu auch Pkt. 13).



Der **Strategiebericht** erläutert das BFRG und dessen Zielsetzungen¹⁰ und gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einzahlungen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden. Er beinhaltet auch Sonderthemen zum jeweiligen Finanzjahr wie etwa Klima- und Umweltschutz, öffentliche Investitionen oder Beteiligungen des Bundes.



Weiters wurden in den vergangenen Finanzjahren für jede Untergliederung die Herausforderungen, die Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen (z. B. Instrumente zur Bewältigung der Teuerung bzw. der Energiekrise, strukturelle Reformen im Steuerrecht und bei den Sozialleistungen) und die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen des BFRG angeführt. Im Strategiebericht werden auch die Grundzüge des Personalplans näher erläutert.

12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das jährlich zu beschließende Bundesfinanzgesetz (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der BVA darf die im BFRG festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).

¹⁰ Für das Jahr 2024 wurden der Strategiebericht zum BFRG und der Budgetbericht zum BFG dem Nationalrat in einem Dokument vorgelegt.



Bundesfinanzgesetz



Das BFG 2024 bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die ähnlich strukturiert waren, wie die vorausgehenden Bundesfinanzgesetze. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für die Erstellung und den Vollzug des Budgets. Ihnen sollte deshalb auch im Rahmen der Budgetdebatte entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Analyse des Budgetdienstes wird diese jedenfalls näher erläutern.

Art. I bewilligt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** und legt gleichzeitig fest, in welchem Umfang **Einzahlungen** vorgesehen sind. Der daraus resultierende Nettofinanzierungsbedarf wird im

Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Art. II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für den Bundesminister für Finanzen, nach denen er ermächtigt wird, nach den Bestimmungen des BHG bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen. Art. III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**, etwa wenn die tatsächlichen Einzahlungen hinter den veranschlagten bleiben oder höhere Eigenmittelvorschriften an die EU zu leisten sind.

Die Art. IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind. In diesen Artikeln waren für 2024 vergleichsweise hohe Überschreitungsermächtigungen¹¹ iHv 4,1 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen verankert. Diese ließen sich in zwei Gruppen unterteilen, jene, die eine Vorsorge für unvorhersehbare Auszahlungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung/-resilienz bzw. sonstige Krisenvorsorgen betrafen (3,8 Mrd. EUR), und jene, bei denen in unterschiedlichen Budgetpositionen eine Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der Auszahlung bestand (0,3 Mrd. EUR).

¹¹ Siehe dazu auch Pkt. 22.4.



Im BFG nicht gesondert ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**. Diese wurden in den vergangenen Jahren im Budgetbericht in einer Übersicht dargestellt. Sie sind auch in den jeweiligen Teilheften unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ersichtlich und werden dort einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung der Bundesminister für Finanzen – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Im BVA 2024 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 1,8 Mrd. EUR budgetiert. Die im Art. IX Abs. 9 des BFG 2024 vorgesehene Flexibilisierung führte bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wurde die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt, wenn zwischen beiden Leiter:innen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

Art. X ermächtigt den Bundesminister für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z. B. für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Art. XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit der Bundesminister für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, enthalten.

Der Art. XIII betrifft die Bestimmungen zum **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP) festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden (für weitere Details siehe Pkt. 13).

Anlage I: Bundesvoranschlag

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf UG-Ebene **(1)** und auf GB-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.



Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge (2) bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen (3) erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Fachjargon MVAG¹²), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 02 (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	(1) →	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2,224	2,224	2,431
Erträge		2,224	2,224	2,431
Personalaufwand	(2) →	57,675	53,919	46,371
Transferaufwand		65,623	41,869	39,591
Betrieblicher Sachaufwand		173,536	164,225	145,315
Finanzaufwand				0,731
Aufwendungen		296,834	260,013	232,008
Nettoergebnis		-294,610	-257,789	-229,576

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung		BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2,224	2,224	2,392
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	(3) →	0,077	0,077	0,058
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		2,301	2,301	2,449
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		218,567	205,409	173,458
Auszahlungen aus Transfers		65,723	41,969	39,988
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		12,031	73,634	111,203
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		0,095	0,095	0,063
Auszahlungen (allgemeine Gebarung)		296,416	321,107	324,712
Nettogeldfluss		-294,115	-318,806	-322,263

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung einer Untergliederung.

Die MVAG wurden im BHG 2013 festgelegt und unterscheiden sich zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt geringfügig auf der obersten Ebene. Mittels BHG-Novelle (10 d.B.) wurde die Gliederung für die beiden Haushalte vereinheitlicht. Dementsprechend werden nun auch im Finanzierungshaushalt die Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit analog zum Ergebnishaushalt in Auszahlungen für Personal und betrieblichen Sachaufwand aufgeteilt und der Finanzertrag bzw. der

¹² Mittelverwendungsgruppen: Aufwendungen und Auszahlungen sind im Bundesvoranschlag (BVA) in die gesetzlich vorgesehenen Mittelverwendungsgruppen zu gliedern. Die Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag werden in Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblichen Sachaufwand und Finanzaufwand unterteilt. Im Finanzierungsvoranschlag teilen sich die Auszahlungen in jene aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.
Mittelaufbringungsgruppen: Die Erträge im Ergebnisvoranschlag und die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag sind in gesetzlich vorgesehene Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Die Erträge im Ergebnisvoranschlag werden in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge unterteilt. Die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag teilen sich in Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.



Finanzaufwand als eigene Positionen in die Gliederung aufgenommen. Die Änderungen sollen jedoch erst für die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2027 wirksam werden und sind damit für die vorzulegenden Budgetunterlagen noch nicht relevant.

Die Voranschlagsbeträge der UG werden im BVA zur Gänze auf die Globalbudgets (GB) aufgeteilt (4). Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der GB auf die einzelnen Detailbudgets (DB; jedes GB wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne DB aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen UG ersichtlich sind.

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 15 Finanzverwaltung
(Beträge in Millionen Euro)

(4)

Ergebnisvoranschlag	UG 15 Finanzver- waltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsv.& Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätig- keit und Transfers	325,392	307,318	16,276	1,798
Finanzerträge	0,608	0,600		0,008
Erträge	326,000	307,918	16,276	1,806
Personalaufwand	982,302	121,165	815,368	45,769
Transferaufwand	468,569	468,459	0,110	
Betrieblicher Sachaufwand	577,686	417,208	154,383	6,095
Aufwendungen	2.028,557	1.006,832	969,861	51,864
Nettoergebnis	-1.702,557	-698,914	-953,585	-50,058

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer Untergliederung auf Globalbudgets.

Die Aufschlüsselung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der DB 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im Pkt. 14 detailliert behandelt werden.



Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z. B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete Dienstnehmer:innen in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter Dienstnehmer:innen in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden.

Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengebarung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Zur **Anlage IV. Personalplan** siehe nachfolgenden Pkt.

13 Was beinhaltet der Personalplan?

Die Personalplanung erfolgt im Rahmen der Budgetplanung und ist damit Teil des Budgetprozesses. Im Rahmen der Mittelfristplanung erfolgt die Planung der Personalthöchststände für die nächsten vier Jahre. Aufbauend auf diesen Obergrenzen wird ein jährlicher Personalplan erstellt, der die Maximalanzahl der Bundesbediensteten je Untergliederung für ein Finanzjahr festlegt.

Grundsätzlich gibt es im Personalbereich drei Größen, die aus unterschiedlichen Gesichtspunkten eine Steuerungswirkung entfalten:

- ♦ Eine **Planstelle** ermöglicht die Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ). Die Summe an Planstellen



je Untergliederung stellt somit die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten¹³ innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar. Insbesondere durch Personalfluktuation und einer benötigten Bewirtschaftungsreserve für Bedienstete mit Rückkehrrechten (z. B. bei Karenzierungen) wird der Personalstand (VBÄ) jedoch in der Regel niedriger als die Anzahl der Planstellen sein.

- ♦ Ein **Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ)** ist die Messgröße für den tatsächlichen Personaleinsatz zu einem bestimmten Stichtag, für den Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Planstellenobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen um VBÄ-Ziele zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den einzelnen Untergliederungen zu erreichen sind. Diese VBÄ-Ziele werden für die nächsten vier Jahre – analog zum Bundesfinanzrahmengesetz – jährlich im Ministerrat beschlossen¹⁴. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.
- ♦ Die **Personalcontrollingpunkte (PCP)** sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen. Jedem besoldungsrechtlich relevanten Arbeitsplatz wird entsprechend der Arbeitsplatzbewertung ein bestimmter PCP-Wert zugeteilt. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern mehr PCP. Die PCP sollen die Kosten beschränken.

Bundesfinanzrahmengesetz

Im BFRG sind die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen

¹³ Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte (PCP) festgelegt.

¹⁴ Siehe [§ 44 Abs. 3 BHG 2013](#).



ausgewiesenen Teilsummen (7)) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten überschritten werden. Für die Grundzüge des Personalplans ist die gesetzliche Bindungswirkung nur auf Ebene der Gesamtsumme festgelegt.

Unter- gliederung	Bezeichnung (7)	Jahr			
		2024	2025	2026	2027
01	Präsidentschaftskanzlei	93	93	93	93
02	Bundesgesetzgebung	505	505	505	505
03	Verfassungsgerichtshof	110	110	110	110
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202
05	Volksanwaltschaft	93	93	90	90
06	Rechnungshof	328	328	328	328
10	Bundeskanzleramt	880	880	880	880
11	Inneres	37.947	37.947	37.947	37.947
12	Äußeres	1.259	1.259	1.259	1.259
13	Justiz	12.516	12.516	12.516	12.516
14	Militärische Angelegenheiten	21.849	21.849	21.849	21.849
15	Finanzverwaltung	12.385	12.385	12.385	12.385

Quelle: BFRG 2024-2027, Auszug aus § 4, Grundzüge Personalplan.

Bundesfinanzgesetz, Anlage IV: Personalplan

Der **Personalplan** wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der BVA verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für vom Bund beschäftigte Personen müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechenden Planstellen im Personalplan vorgesehen sein.

Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Die Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP) (5) dürfen an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigten-äquivalenten (VBÄ) (6), für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt wurden, angegeben.



PERSONALPLAN 2024
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Gesamtübersicht

Bezeichnung	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2024		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023 **)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP *)	VBA	PCP	VBA	PCP
Präsidentschaftskanzlei	93,000	37.716,000	87,000	34.920,000	73,925	26.970,675	75,800	27.335,300
01 Präsidentschaftskanzlei	93,000	37.716,000	87,000	34.920,000	73,925	26.970,675	75,800	27.335,300
Parlamentsdirektion	495,000	208.257,000	485,000	203.707,000	473,250	182.967,250	462,725	178.563,825
02 Bundesgesetzgebung	495,000	208.257,000	485,000	203.707,000	473,250	182.967,250	462,725	178.563,825
Verfassungsgerichtshof	110,000	43.317,000	108,000	42.641,000	98,475	38.433,525	98,375	37.554,825
03 Verfassungsgerichtshof	110,000	43.317,000	108,000	42.641,000	98,475	38.433,525	98,375	37.554,825
Verwaltungsgerichtshof	202,000	110.019,000	202,000	109.811,000	187,550	105.297,750	188,875	105.296,775
04 Verwaltungsgerichtshof	202,000	110.019,000	202,000	109.811,000	187,550	105.297,750	188,875	105.296,775
Volksanwaltschaft	93,000	44.045,000	93,000	43.590,000	84,925	39.938,125	87,000	39.848,125
05 Volksanwaltschaft	93,000	44.045,000	93,000	43.590,000	84,925	39.938,125	87,000	39.848,125

Quelle: BFG 2024, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht.

Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht über das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung je UG. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der UG vorgesehenen Besoldungsgruppen (7) und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen (8).

PERSONALPLAN 2024
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Übersicht BM für Justiz

(7) Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2024		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBA	PCP	VBA	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	6.050,000	1.656.862,000	5.992,000	1.626.569,000	5.805,050	1.531.388,775	5.743,875	1.506.252,075
ADV	2,000	1.024,000	2,000	1.024,000	2,000	946,000	0,000	0,000
Krankenpflegedienst	116,000	33.843,000	116,000	33.843,000	99,700	29.148,400	104,125	30.445,250
Lehrpersonen	9,000	3.261,000	9,000	3.261,000	8,400	2.881,200	8,400	2.881,200
RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen	2.295,000	1.362.531,000	2.240,000	1.337.927,000	2.246,200	1.330.540,850	2.225,950	1.318.434,750
StaatsanwältInnen	578,000	379.526,000	561,000	368.591,000	536,400	351.948,000	522,150	342.946,250
Exekutivdienst	3.466,000	1.007.511,000	3.461,000	1.004.525,000	3.299,875	946.004,275	3.343,350	958.455,700
Militärischer Dienst (MB)	0,000	0,000	0,000	0,000	3,000	816,000	0,000	0,000
Gesamtsumme Ressort	12.516,000	4.444.558,000	12.381,000	4.375.740,000	12.000,625	4.193.673,500	11.947,850	4.159.415,225
freie PCP		37,000		23,000				
PCP gesamt		4.444.595,000		4.375.763,000				

Quelle: BFG 2024, Anlage IV: Personalplan, Bundesministerium für Justiz.

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z. B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, Richter:innen, Krankenpflegedienst, Lehrpersonen etc.).



PERSONALPLAN 2024
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Untergliederung 13 Justiz (Fortsetzung)

(8) Allgemeiner Verwaltungsdienst Verwendungs-/Funktionsgruppe	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2024		(9) PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2023		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2022 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
A 1/9	2,000	2.068,000	2,000	2.068,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	5,000	4.835,000	5,000	4.835,000	4,000	3.868,000	4,000	3.868,000
A 1/7	10,000	9.100,000	10,000	9.100,000	3,000	2.730,000	3,000	2.730,000
A 1/6	10,000	5.630,000	9,000	5.067,000	7,000	3.941,000	5,500	3.096,500
A 1/5	17,000	9.571,000	17,000	9.571,000	15,000	8.445,000	11,000	6.193,000
A 1/4	30,000	13.650,000	29,000	13.195,000	16,350	7.439,250	13,350	6.074,250
A 1/3	(10) A-Pool 1	A-Pool 1	A-Pool 1	A-Pool 1	62,100	28.255,500	62,100	28.255,500
A 1/2					229,650	94.845,450	214,725	88.681,425
A 1/1					30,125	11.146,250	31,350	11.599,500
A 1/GL					59,900	22.163,000	56,850	21.034,500
Summe A-Pool 1	449,000	185.545,000	422,000	173.344,000	381,775	156.410,200	365,025	149.570,925
PCP-Limit A-Pool 1		186.110,000		173.909,000				

Quelle: BFG 2024, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.

Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft über welche Vorbildung/Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) ein:e Stelleninhaber:in verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede:r Bundesbedienstete wird innerhalb ihrer:seiner Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundeskanzleramt (Sektion Öffentlicher Dienst) vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z. B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über Personalcontrollingpunkte (PCP) (9). PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen (2024: durchschnittliche 334 PCP pro Planstelle¹⁵). Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen¹⁶ sind mehr PCP erforderlich.

¹⁵ Beispielsweise im BVA 2024 durchschnittlich 307 PCP für die allgemeine Verwaltung, 474 PCP für Hochschullehrpersonen, 612 PCP für Richter:innen, 285 PCP für den Exekutivdienst und 282 PCP für den militärischen Dienst.

¹⁶ Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.



Variable Pools (10) werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

Abgesehen von den Planstellen der aktiv Beschäftigten gemäß Personalplan sind im Bundesvoranschlag auch noch Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern, die Landeslehrer:innen im Transferaufwand sowie Personalleihen und sonstige Dienstverhältnisse (insbesondere Verwaltungspraktikant:innen) im Sachaufwand enthalten.

14 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation in Budgetunterlagen und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im BVA erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilungen (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformationen auf UG- und GB-Ebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmitteln zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorgenommen wird (das Gesamtbudget einer UG dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Für jede **Untergliederung** werden ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel (11) wird erläutert, warum es gewählt wurde (12) und mit welchen Maßnahmen es erreicht werden soll (13).



(11)

Wirkungsziel 2:

(12)

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

Warum dieses Wirkungsziel?

Ältere, erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substanziell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei. Der Anteil der 50- bis 64-Jährigen am gesamten unselbständigen Arbeitskräftepotential liegt bereits bei rund 29% (2022 rund 1,2 Mio. Personen) und ist weiter ansteigend. Das Wirkungsziel trägt zu SDG-Unterziel 8.5 "produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit" bei.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

(13)

- Förderung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).
- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen (d.h. freiwilliger, kostenloser Zugang; jederzeitige Inanspruchnahme der Angebote innerhalb der Öffnungszeiten; Angebote für jede Lebensphase) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger und arbeitsloser Personen (Programm "fit2work").

Quelle: BVA 2024, Wirkungsziel 2 der UG 20-Arbeit.

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft (siehe dazu auch das aktuelle Regierungsprogramm). Je UG werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.

Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der GB festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, womit der angestrebte Erfolg gemessen werden soll und wie dieser aussieht. Die Kennzahlen sollen sich zur Wirkungsmessung eignen und in verdichteter Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein sollen. Im BVA 2024 wurden beispielsweise für die Jahre 2020 bis 2022 die Istzustände angegeben, für die Jahre 2023 und 2024 die Zielzustände. Für die Einschätzung der weiteren Entwicklung ist auch eine mittelfristige Perspektive (frei wählbar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) vorgesehen.



Das nachfolgende Beispiel zur Darstellung der Ist- und Zielzustände (14) ist dem BVA 2024 entnommen:

Kennzahl 15.5.4	Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen					
Berechnungsmethode	Anteil der Haushalte mit Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen.					
Datenquelle	Breitbandatlas					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2030
	42	57	62	63	66	99
Die Kennzahl zeigt die Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen der Haushalte. Die Entwicklung wird in erster Linie durch den privatwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsbetreiber vorangetrieben. Im Rahmen der Breitbandinitiativen des Bundes erfolgt darüber hinaus der Ausbau auch in den von Marktversagen betroffenen Gebieten. Ziel ist bis Ende 2030 eine nahezu flächendeckende Verfügbarkeit mit Gigabit-fähigen Zugangsnetzen zu erreichen. Der Zielzustand 2023 wurde im Rahmen des BFG 2023 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.						

Quelle: BVA 2024, Kennzahl 15.5.4 der UG 15-Finanzverwaltung.

Auch für jedes **Globalbudget** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des GB die Wirkungsziele (15) verfolgt werden (16), wie der angestrebte Erfolg aussieht (17) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (18).

Globalbudget 20.01 Arbeitsmarkt			
(15) Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahmen	(16) Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	(17) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	(18) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1 WZ 2	Förderung des dauerhaften Erhalts der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit	vom Arbeitsmarktservice (AMS) geförderte gesundheitlich beeinträchtigte Personen	
		2024: >= 86.000 (Anzahl)	2022: 96.741 (Anzahl)
		fit2work (f2w) Basisberatungen	
		2024: >= 25.200 (Anzahl)	2022: 28.198 (Anzahl)
2 WZ 2	Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).	geförderte Personen in Eingliederungsbeihilfen (EB) und Kombilohn (KOMB) 50+	
		2024: >= 26.000 (Anzahl)	2022: 38.189 (Anzahl)
		geförderte Personen in Sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten 50+	
		2024: >= 10.500 (Anzahl)	2022: 11.790 (Anzahl)

Quelle: BVA 2024, Ausschnitt des GB 20.01 Arbeitsmarkt der UG 20-Arbeit.

Die auf Ebene der GB formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf UG-Ebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der UG diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als



Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung vor allem im nächsten Jahr setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG- und GB-Ebene sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst und können damit Gegenstand aller parlamentarischen Instrumente sein. Damit stehen dafür grundsätzlich **alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung** (z. B. Abänderungsantrag, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag).

Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- ◆ Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?
- ◆ Wie wurden die beabsichtigten oder implementierten Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen (z. B. Budgetkonsolidierung, wirtschaftliche Rezession) bei der Zielformulierung und den Indikatoren berücksichtigt?
- ◆ Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der UG ab? Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (etwa hinsichtlich Relevanz)?
- ◆ Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- ◆ Werden mit den festgelegten Indikatoren die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z. B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- ◆ Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- ◆ Gibt es internationale Vergleichsmöglichkeiten (v. a. im Bereich der Indikatoren)?
- ◆ Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z. B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?

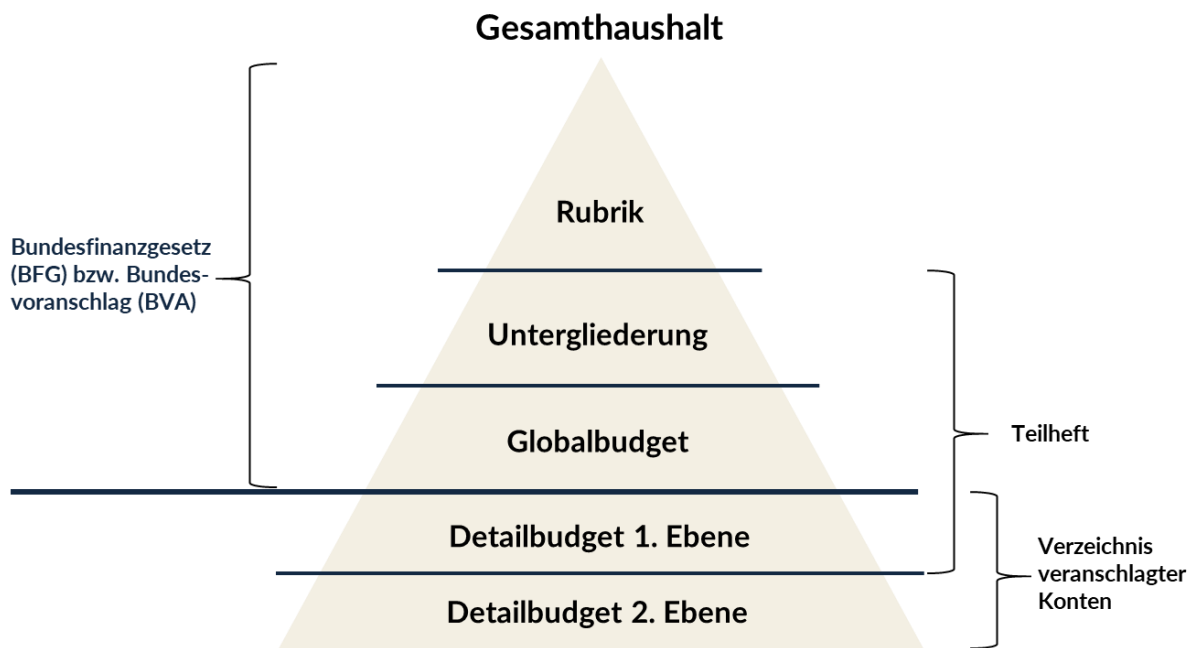


- ◆ Sind die angegebenen Zielwerte realistisch?
- ◆ Gibt es bei den Querschnittsmaterien eine Koordination und inhaltliche Abstimmung (z. B. bei Kennzahlen)?
- ◆ Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- ◆ Werden übergeordnete Vorgaben (z. B. Sustainable Development Goals - SDG 2030, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan, Art. 15a B-VG Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?

15 Welche wesentlichen Informationen beinhaltet das Teilheft?

Teilhefte werden für jede Untergliederung zur Verfügung gestellt und sollen einen detaillierteren Einblick in die Budgetplanung ermöglichen. Unter „**I. Bundesvoranschlag**“ der Untergliederung sind im Überblick Informationen über die Kernaufgaben der Untergliederung und zum Personalplan, die Aufteilung des Budgets sowie die im jeweiligen Finanzjahr angestrebten Projekte und Vorhaben enthalten. Die Voranschlagszahlen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nach ökonomischen Gesichtspunkten sollen den Überblick vervollständigen.

Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die GB der UG aufgeteilt, der BVA und das Teilheft enthalten dazu entsprechende Übersichten. Die Beträge der GB werden wiederum zur Gänze auf die DB verteilt. Nachfolgende Grafik zeigt zur besseren Übersicht, in welchem Budgetdokument die einzelnen Budgetzahlen zu finden sind:



Quelle: Eigene Darstellung.

In den Teilheften sind der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** bis auf die 1. Ebene der Detailbudgets dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) des BVA noch weiter nach Kontokennziffern¹⁷ aufgegliedert werden (**19**). Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen DB sind in den Teilheften (jeweils von den Ressorts bereitzustellende) Erläuterungen zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag enthalten.

Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (AB) (**20**) unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird der entsprechende Aufgabenbereich¹⁸ (AB) angegeben.

¹⁷ Die Ein- und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontokennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.

¹⁸ Staatliche Aufgabenbereiche angelehnt an COFOG (Classification of the Functions of Government) sind 09 Soziale Sicherung, 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 17 Staatsschuldentransaktionen, 25 Verteidigung, 31 Polizei, 33 Gerichte, 34 Justizvollzug, 36 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, 42 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, 45 Verkehr, 49 Wirtschaftliche Angelegenheiten, 56 Umweltschutz, 61 Wohnungswesen, 76 Gesundheitswesen, 82 Kultur, 84 Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten, 86 Sport, 91 Elementar- und Primärbereich, 92 Sekundärbereich, 94 Tertiärbereich, 98 Bildungswesen, 99 Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung;



I.C Detailbudgets
Detailbudget 30.01.06 Lebenslanges Lernen
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
(19) Summe Transferaufwand	98	31.800.000	25.821.000	31.988.443,85
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		45.982.000	38.471.000	43.931.724,77
Betrieblicher Sachaufwand		45.982.000	38.471.000	43.931.724,77
Materialaufwand	98	4.000	4.000	1.022,53
Mieten	98	10.000	6.000	11.378,90
Instandhaltung	98	37.000	69.000	85.471,16
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	98	14.000	20.000	12.013,30
Reisen	98	5.000	11.000	3.525,45
Aufwand für Werkleistungen	98	1.026.000	1.084.000	1.428.009,14
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	98	4.000	14.000	
Transporte durch Dritte	98	11.000	10.000	10.342,10
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	98	100.000	80.000	57.368,86
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	98	32.000	38.000	71.488,55
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	1.070.000	380.000	1.195.437,47
Aufwand aus Währungsdifferenzen	98	3.000	3.000	1.793,38
Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen	98	597.000		596.236,63
Energie	98	99.000	79.000	97.296,71
Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	371.000	298.000	500.110,75
Summe Betrieblicher Sachaufwand		2.313.000	1.716.000	2.876.057,46
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		1.616.000	1.636.000	2.222.451,97

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 30-Bildung, DB 30.01.06-Lebenslanges Lernen, Ausschnitt Ergebnisvoranschlag.

Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der **Planstellen (21)** der UG bis auf Ebene der DB **(22)**.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Überblick Personal

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2024		PLANSTELLEN für das Jahr 2023		PERSONALSTAND im Jahr 2023 (1.6.)		PERSONALSTAND im Jahr 2022 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	290,400	107.808,000	268,400	97.901,000	361,975	129.003,325	396,200	142.471,425
Exekutivdienst	28,000	10.552,000	29,000	11.030,000	22,500	7.879,500	40,250	13.560,250
Summe	318,400	118.360,000	297,400	108.931,000	384,475	136.882,825	436,450	156.031,675

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.01-Zentralstelle, Überblick Personal.

In den Teilheften stellen die Angaben zur **Wirkungsorientierung** die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf DB-Ebene dar **(23)**. In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich, teilweise wurden die auf UG-Ebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele für das DB angegeben. Dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der UG oder zu einem Ziel des DB leistet.



I.C Detailbudgets
11.01.02 Sicherheitsakademie
Erläuterungen

Globalbudget 11.01 Steuerung

Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I

Ziele

(23)

Ziel 1

Bedarfsermittlung und Transfersicherung von Bildungsmaßnahmen permanent auf aktuellste Anforderungen anpassen

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Höchst mögliche Kundenzufriedenheit bei E-Learning sicherstellen	Der Kundenzufriedenheitsindex hinsichtlich Beratung, Produktionsprozess, Team und Produkt mit der Erstellung von E-Learning-Contents liegt bei 1 (Schulnote).	1 (2022; Schulnote)
1	Höchst mögliche Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Praxistauglichkeit des Seminarprogramms der Sicherheitsakademie sicherstellen	Der Zufriedenheitsindex mit der Praxistauglichkeit aufgrund der Bewertung durch Teilnehmende am Seminarprogramm der Sicherheitsakademie liegt bei unter 1,5 (Schulnote).	1,4 (2022; Schulnote)

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.02-Sicherheitsakademie.

Die Teilhefte geben jeweils bei „II. Beilagen“ einen Überblick über die gesamte **Budgetstruktur** der jeweiligen UG und weisen die für das jeweilige GB bzw. DB verantwortliche Organisationseinheit aus („II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung“).

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	Leiter/in der Abteilung II/9

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 16-Öffentliche Abgaben, II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.



Ebenfalls in den Beilagen findet sich eine Übersicht zu Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	12,000	12,000
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	53,143	53,143
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationstätigkeit	1,680	1,680
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	57,141	57,141
10.01.04.01	7411080	Wiener Zeitung	16,900	16,900
10.01.04.01		Qualitätsjournalismusförderung	20,000	20,000
10.01.04.01	7670016	Digitaler Transformationsprozess	20,000	20,000
10.01.06.00		Integrationsangelegenheiten	122,753	122,753
10.01.07.00		Kultusamt	72,632	72,632

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.

Weiters kann in den Teilheften in den Beilagen eine II E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung enthalten sein. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für einen spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch nicht der Rücklage zugeführt werden.

II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
13.02.02.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	30,792	30,792
13.02.03.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	13,299	13,299
13.02.04.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	14,219	14,219
13.02.05.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	11,690	11,690

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 13-Justiz, II.E. Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung.



Eine weitere wesentliche Übersicht aus dem Anhang betrifft die **budgetierten Rücklagenentnahmen (24)** unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“, welche einer Voranschlagsstelle (DB) **(25)** zugeordnet werden.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen		
VA-Stelle	Konto	Anmerkung
30.01.02.00	7270550	Verwendung von Rücklagen iHv 3,600 Mio. EUR gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit BFRG 2024-2027
30.01.06.01	7662900	Verwendung von Rücklagen iHv 3,436 Mio. EUR gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit BFRG 2024-2027

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 30-Bildung, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

16 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?

Für eine Detailanalyse kann das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) herangezogen werden. Dieses Verzeichnis stellt den Ergebnis- und Finanzierungs-voranschlag bis auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung) und bis zur 2. Ebene der DB (unterste organisatorische Gliederung) dar. Es ist nur im Internet auf der Webseite des BMF (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar und steht elektronisch auch als csv-File zur Verfügung.

Aus dem VVK sind das jeweilige Konto¹⁹ (26) und der Aufgabenbereich (AB) (27) sowie die budgetierten Beträge ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche²⁰ dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle (siehe dazu auch Pkt. 7) werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

¹⁹ Ein Konto besteht aus einer vierstelligen Post (zeigt insbesondere die Kontenklasse) und einer dreistelligen Kontenuntergliederung (Ugl).

²⁰ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherung, 82 Kultur.



(26)

(27)

**I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags
Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie**
(Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Post	Ug	AB				
5650	939	31	Pauschalierte Überstundenvergütungen			59.427,30
5650	949	31	Journaldienstzulagen			2.084.624,61
5650	959	31	Bereitschaftsentschädigungen			1.329,98
5670	100	31	Belohnungen Z	160.000	160.000	155.230,00
5670	200	31	Geldaushilfen Z	1.000	1.000	525,00
5690	900	31	Sonstige Nebengebühren Z	2.265.000	2.114.000	2.024.830,03
5690	990	31	Erschwerniszulagen - Mig.			897.851,20
5690	991	31	Gefahrenzulagen - Mig.			1.126.978,83
5710	000	31	Freie Dienstverträge Z			1.248,00
5710	830	31	DGB/Freie Dienstverträge Z			216,06
5710	870	31	DGB - Mitarbeitervorsorgek. (Fr. Dienstverträge) Z			19,89
5800	000	31	DGB - FB-Fonds/B Z	1.466.000	1.368.000	1.046.268,73
5810	000	31	DGB - Sonstige/B Z	1.278.000	1.193.000	1.089.826,63

Quelle: BFG 2024, UG 11-Inneres, Verzeichnis der veranschlagten Konten, Ausschnitt „I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags Detailbudget 11.01.02-Sicherheitsakademie“.

17 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen folgende Unterlagen vor:

◆ Budgetanalyse

Die Budgetanalyse wird eine detaillierte Analyse des in den Bundesfinanzrahmen-gesetzen (BFRG) 2025-2028 und 2026-2029 vorgesehenen Budgetpfades, des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags der Bundesfinanzgesetze (BFG) 2025 und 2026 sowie der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung umfassen. Der Budgetdienst wird auf die aktuellen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Budget-konsolidierung und die geplanten Offensivmaßnahmen der Bundesregierung sowie auf wesentliche budgetäre Herausforderungen (z. B. Pensionen, Landesverteidigung, Bildung, Transformation der Wirtschaft) eingehen. Auch die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken werden angesprochen. Die Analyse wird weiters die Wirkungsorientierung einschließlich der Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche, wie beispiels-weise Rücklagen, die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Die Budgetanalyse soll jedenfalls zum Expert:innenhearing zur Verfügung stehen.



♦ **Untergliederungsanalysen**

Die Untergliederungsanalysen (UG-Analysen) werden auch die aktuellen Problemstellungen und Maßnahmen der Untergliederung beinhalten, die gesondert dargestellt und analysiert werden. Der Budgetdienst wird zu allen UG Einzelanalysen erstellen, die Voranschlagsbeträge in unterschiedlicher Darstellung (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, organisatorische und ökonomische Gliederung) beinhalten sowie die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen UG umfassen. Zur umfassenden Betrachtung werden weitere in den jeweiligen Untergliederung relevante Themen wie Ausgliederungen und Beteiligungen, Personalplan, Rücklagen und die Wirkungsorientierung angesprochen. Die UG-Analysen können aufgrund des engen Zeitplans für die Budgetberatungen erst sehr kurzfristig vor den jeweiligen Ausschussterminen zur Verfügung gestellt werden.

♦ **Budgetvisualisierung**

Einen ersten, leicht fassbaren grafischen Überblick über die Budgetzahlen bietet die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes. Der Budgetdienst beabsichtigt diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung ab Beginn der Budgetberatungen mit den neuen im BVA 2025 bzw. 2026 vorgesehenen Haushaltsansätzen zur Verfügung stellen.

♦ **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst fasst die Wirkungsziele sowie Querschnittsthemen (Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz, Sustainable Development Goals – SDGs) aus den Angaben zur Wirkungsorientierung der entsprechenden UG in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine rasche Orientierung ermöglichen.

♦ **Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst führt in den Klubs Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen durch und bietet darüber hinaus bei Bedarf weiterführende Informationen an. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter:innen des Budgetdienstes auch während der Budgetzeit telefonisch für kürzere Fragestellungen zur Verfügung.



♦ Budget-Glossar

Das [Budget-Glossar](#) des Budgetdienstes enthält zu allen für die Debatte des Bundeshaushalts wesentlichen Begriffen allgemein verständliche Erklärungen. Zu haushaltsrechtlichen Definitionen ist auf die maßgebliche Bestimmung im Bundeshaushaltsrecht verlinkt. Umfassend abgedeckt werden auch die Begriffe aus der Wirkungsorientierung, der Haushaltsverrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Das Glossar beinhaltet zudem Definitionen für die Indikatoren, die zur Beschreibung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder zur Bewertung der Einhaltung der Fiskalregeln auf nationaler und europäischer Ebene herangezogen werden.

18 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Für die Beurteilung der Entwürfe zum BFG 2025 und 2026 bzw. zum BFRG 2025-2028 und 2026-2029 sind schon vorliegende Gesetzesbeschlüsse, Vorhaben und Ministerratsvorträge relevant. Insbesondere mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 wurden erste Schritte zur Budgetkonsolidierung umgesetzt. Der Budgetdienst hat diese in seiner [Analyse zur Umsetzung der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen](#) zusammengestellt.



Konsolidierungsmaßnahmen	2025	2026	2027	2028	Umsetzungsstand
in Mio. EUR					
Ausgabenseitige Maßnahmen					
Abschaffung Bildungskarenz (inkl. SV-Beiträge)	-350	-650	-670	-670	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (NR-Beschluss vom 7. März 2025)
Abschaffung Klimabonus	-1.850	-1.970	-1.970	-1.970	Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025
Einsparungen und Effizienzsteigerungen in der Verwaltung	-1.100	-1.300	-1.300	-1.300	
Einsparung durch Digitalisierung in der Verwaltung	-10	-20	-20	-20	
Kürzung der Budgetansätze für Informationstätigkeiten um 10 %	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Nachfolgeregelung Bildungskarenz ab 2026 (Mehrausgaben)		150	150	150	
Redimensionierung der Förderungen (z. B. Reduktion der Fördersätze)	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Regierungsprogramm 2025-2029
Älterenbeschäftigungspaket sowie Reformen im Bereich Pensionen Einschränkung der Korridorpension Einführung einer Teilpension Anpassungen bei der Altersteilzeit Reform Reha-Geld, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension Qualifizierungsmaßnahmen, altersgerechte Arbeitsplätze, Anreiz- und Monitoringsystem	n.v.	n.v.	n.v.	-1.450	
Effizienzsteigerungen im Gesundheitsbereich (z. B. Stärkung niedergelassener Bereich)		n.v.	n.v.	n.v.	
Minderausgaben durch Stopp irregulärer Migration und Missbrauch des Asylsystems	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Volle Sozialleistungen erst nach einer Wartefrist von bis zu 3 Jahren	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Reform der Zuverdienstmöglichkeiten für Arbeitssuchende	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Aussetzung Valorisierung Parteienförderung 2026		n.v.	n.v.	n.v.	
Einnahmenseitige Maßnahmen					
Verlängerung des Spitzensteuersatzes um vier Jahre		50	50	50	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (NR-Beschluss vom 7. März 2025)
Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen	175	70			
Anhebung der Wettgebühr auf 5 %	50	100	100	100	
Einbeziehung E-Autos in motorbezogene Versicherungssteuer	65	130	150	170	
Erhöhung Tabaksteuer	50	100	100	100	
Anhebung der Stabilitätsabgabe	350	350	50	50	
Verlängerung Energiekrisenbeitrag	200	200	200	200	Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025
Folgeregelung Klimabonus: Absetzbetrag für Pendler:innen ab 2026 (Mindereinnahmen)		n.v.	n.v.	n.v.	
Entfall der Besteuerung des Klimabonus (Mindereinnahmen)		-50	-50	-50	Regierungsprogramm 2025-2029
Aussetzen eines Drittels der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs 2026 (Kalte Progression)*		470	520	520	
Weitere Maßnahmen Glücksspielabgaben (Erhöhung Verwaltungs-kostenbeitrag, Anhebung der Glücksspielabgabe um 10 %)		29	50	100	
Lückenschluss Grunderwerbsteuer (Erfassung Share Deals)	100	200	200	200	
Erhöhung der Besteuerung von Stiftungen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Widmungsabgabe im Rahmen der ImmoEST	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Anpassungen bei der Digitalsteuer	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Reduktion des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder auf 25 Cent	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Risikobasierte Tabak- oder Nikotinststeuer auf neuartige Alternativ-produkte wie Nikotinpouches und elektronische Zigaretten		n.v.	n.v.	n.v.	
Nachvalorisierung der Bundesgebühren	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
KV-Pflicht für geringfügige Beschäftigung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Erhöhung Krankenversicherungsbeitrag für Pensionist:innen auf 6 %	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Einfrieren der Rezeptgebühr 2026 und Absenkung der Arzneimittelobergrenze auf 1,5 % des Nettoeinkommens (Mindereinnahmen)		n.v.	n.v.	n.v.	

Abkürzungen: KV ... Krankenversicherung, n.v. ... nicht verfügbar, PV-Anlagen ... Photovoltaikanlagen, USt ... Umsatzsteuer.

Quellen: Regierungsprogramm 2025-2029, Ministerratsvortrag 1/8, budget.gv.at, eigene Berechnungen



Das Konsolidierungsvolumen dieser bereits umgesetzten Maßnahmen beläuft sich 2025 auf etwa 1.240 Mio. EUR und 2026 auf 1.650 Mio. EUR. Weitere geplante Konsolidierungsmaßnahmen wurden im Regierungsprogramm 2025-2029 und in einem Ministerratsvortrag vom 5. März 2025 skizziert. Insgesamt strebt die Bundesregierung für 2025 ein Konsolidierungsvolumen iHv 6,3 Mrd. EUR und für 2026 iHv 8,7 Mrd. EUR an. Neben den genannten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Regierungsprogramm auch eine Reihe von Offensivmaßnahmen enthalten, die ohne entsprechende Gegenfinanzierung den Konsolidierungsbestrebungen entgegen wirken.

Die Unterlagen und Analysen zu den in der Tabelle angeführten Maßnahmen können aufgrund ihrer budgetären Auswirkungen zur Vorbereitung der Budgetdebatte herangezogen werden. Weiters stehen die nachfolgend aufgelisteten Dokumente in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Budgetvorlagen. Es liegen dazu auch Analysen des Budgetdienstes vor (Überschriften sind jeweils verlinkt):

- ◆ [Gesetzliches Budgetprovisorium 2025 und Novelle des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2025](#)

Im März 2025 beschloss der Nationalrat ein Gesetzliches Budgetprovisorium 2025. Dieses legt fest, dass das BFG 2024 die Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2025 bildet. Auf Untergliederungsebene sind die im BFRG 2024-2027 für das Jahr 2025 festgelegten Auszahlungsobergrenzen anzuwenden, es gilt der jeweils niedrigere Wert des BFG 2024 oder des BFRG 2024-2027. Im Rahmen einer Novelle wurde das Budgetprovisorium nochmals abgeändert, um die Änderungen bei den Zuständigkeiten der Bundesministerien aus der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 in der Haushaltsgliederung abzubilden. Bei den Umschichtungen blieben die Gesamtsummen im Bundeshaushalt unverändert. Die Anpassungen betrafen insbesondere Änderungen in der Budgetstruktur, Bezeichnungsänderungen, Umschichtungen von Detailbudget-Mitteln und Anpassungen im Personalplan. Diese werden die Grundlage und Ausgangsbasis für das BFG 2025 bilden.

- ◆ [Budgetvollzug Jänner 2025](#)

Im Jänner 2025 waren die Auszahlungen um 0,7 Mrd. EUR bzw. 8,9 % höher als im Jänner 2024. Die Einzahlungen waren fast gleich hoch, sodass sich der Nettofinanzierungssaldo um 0,7 Mrd. EUR verschlechterte. Zu Mehrauszahlungen kam es im Vorjahresvergleich insbesondere durch eine Finanzzuweisung an die Gemeinden



iHv 300 Mio. EUR im Rahmen des Gemeindepakets sowie durch gestiegene Zahlungen für die Grüne Transformation (+253 Mio. EUR) und die Investitionstätigkeit in der Landesverteidigung (+247 Mio. EUR). Minderauszahlungen entstanden bei den Zahlungen für die Energiekrise (-150 Mio. EUR) und die COVID-19-Krise (-66 Mio. EUR). Einzahlungsseitig waren die Bruttoabgaben und abgabenähnlichen Einzahlungen um etwa 5 % höher als im Jänner 2024.

♦ Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2024

Der Budgetvollzug 2024 war von einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, inflationsbedingten Ausgabensteigerungen und einer zwar rückläufigen aber weiterhin hohen budgetären Belastung durch Krisenmaßnahmen geprägt. Darüber hinaus führten die im Rahmen der Budgeterstellung gesetzten Schwerpunkte (z. B. Klima, Sicherheit) und der neue Finanzausgleich zu Auszahlungsanstiegen. Dadurch kam es im Vorjahresvergleich zu einem kräftigen Auszahlungswachstum von 10,5 %, während die Einzahlungen mit einem Zuwachs von nur 0,3 % stagnierten. Dadurch vergrößerte sich der Nettofinanzierungsbedarf um 11,1 Mrd. EUR auf 19,1 Mrd. EUR.

♦ Bundesrechnungsabschluss 2023

Der Bundesrechnungsabschluss 2023 mit der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Bundes wurde dem Nationalrat vom Rechnungshof am 27. Juni 2024 vorgelegt. Er erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere auch bedeutende Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag und ist somit eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Die Analyse des Budgetdienstes umfasst die wesentlichen Ursachen der Voranschlagsabweichungen und hebt Empfehlungen des Rechnungshofs hervor, die für die Budgetierung besondere Relevanz haben.

♦ Bericht zur Wirkungsorientierung 2023

Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurden 119 Wirkungsziele evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie allmählich in den Hintergrund treten und 2023 trotz neuer Herausforderungen, wie etwa der Teuerung und der wirtschaftlichen Rezession, insgesamt ein besseres Ergebnis erzielt wurde als 2022. Im Jahr 2023 wurden – wie auch in den beiden Jahren davor – deutlich mehr als die Hälfte der Wirkungsziele überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht (61,3 %). Im Jahr 2023 wurden 32 Wirkungsziele (26,9 %) überwiegend (2022: 28,2 %) und 12 Wirkungsziele (10,1 %) teilweise (2022: 11,1 %) erreicht. Insgesamt wurden 2023 nur 2 Ziele (1,7 %) nicht erreicht.



♦ Bundesfinanzgesetz 2024 und Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027

Die Haushaltsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 war von inflationsbedingten Mehrauszahlungen, der Fortsetzung budgetärer Schwerpunktsetzungen, einem expansiv ausgerichteten Finanzausgleich und zusätzlichen Mitteln in den meisten Budgetuntergliederungen geprägt. Die budgetären Auswirkungen der Krisenmaßnahmen waren hingegen rückläufig. Der BVA 2024 sah Auszahlungen iHv 123,5 Mrd. EUR und Einzahlungen iHv 102,6 Mrd. EUR vor. Daraus ergab sich im Jahr 2024 ein negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -20,9 Mrd. EUR, der damit um 3,7 Mrd. EUR ungünstiger war als im BVA 2023. Der Budgetdienst hat im Rahmen des Budgets 2024 auch für jede Untergliederung eine Analyse erstellt.

19 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?

Die Unterlagen zu den BFG und den BFRG sowie zu allen anderen Budget(begleit)-dokumenten umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig bei den Vorbereitungen für die Budgetverhandlungen je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Politikbereich** betrachtet werden soll. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte zu bedenken, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist. Zur effizienten Bewältigung der mit dem Budget verbundenen Informationsflut sind grundsätzlich zwei Zielgruppen zu unterscheiden:

- ♦ Eine Betrachtung des **Gesamtbudgets** erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Budgetsprecher:innen und die weiteren Mitglieder des Budgetausschusses sowie durch die für den Budgetausschuss zuständigen Klubreferent:innen.
- ♦ Eine Betrachtung einzelner **Politikbereiche** aus den Budgetunterlagen erfolgt gewöhnlich durch die Bereichssprecher:innen und Mitglieder der Fachausschüsse sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen Klubreferent:innen.



19.1 Betrachtung des Gesamtbudgets

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm, Ministerratsvorträge
- ◆ Aktuelle Budgetdienstanalysen (z. B. Umsetzung der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen, Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2024, Gesetzliches Budgetprovisorium 2025, Bundesrechnungsabschluss 2023)
- ◆ Aktuelle Konjunkturprognosen von WIFO, IHS und Oesterreichischer Nationalbank
- ◆ Fiskalrat: Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2023-2028, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023-2028, Aussendung zur budgetären Wirkung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen
- ◆ Produktivitätsrat: Produktivitätsbericht 2024
- ◆ Bundesrechnungsabschluss 2023 (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte des Rechnungshofes (Übersicht im BRA 2023)
- ◆ Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)

Erste Lesung

- ◆ Budgetrede
- ◆ Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029

Ausschussberatungen

- ◆ BFRG 2025-2028 und 2026-2029, BFG 2025 und 2026, ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- ◆ Budgetbegleitgesetze
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2025
- ◆ Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)
- ◆ Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen



- ◆ Budgetanalysen des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)
- ◆ Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute
- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes

Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge

19.2 Betrachtung eines Politikbereichs

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm (jeweiliger Politikbereich)
- ◆ Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme wie beispielsweise FTI-Strategie, Nationaler Energie- und Klimaplan, nationale Aktionspläne (z. B. Gleichstellung, Behinderung, Integration)
- ◆ Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)

Erste Lesung

- ◆ Budgetrede
- ◆ Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 (budgetpolitische Schwerpunkte und UG)

Ausschussberatungen

- ◆ Teilheft der jeweiligen UG, Verzeichnis der veranschlagten Konten der UG (für Detailfragen)
- ◆ Ausgewählte Budgetbeilagen (z. B. F&E Beilage, Beilagen zu Umweltschutz und Klima, Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit)
- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes
- ◆ Relevante Themenkapitel der Budgetanalyse des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)

Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge



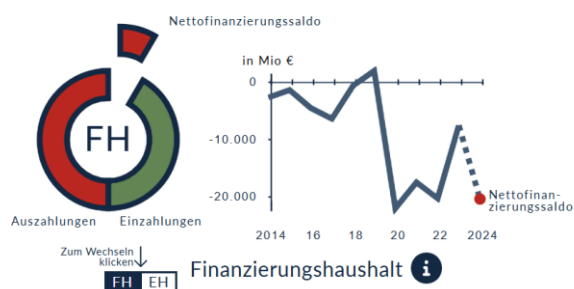
20 Rascher Überblick durch Budget-visualisierung

Durch die grafische Aufbereitung wesentlicher Budgetzahlen ermöglicht der Budgetdienst einen leicht fassbaren Überblick über die Budgetentwicklung. Diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung wird ab Beginn der Budgetberatungen mit den neuen Budgetzahlen aus dem BVA 2025 bzw. 2026 zur Verfügung stehen.

Mit Hilfe von Diagrammen und Tabellen kann nachvollzogen werden, wie sich die Budgetmittel verteilen und wie sich einzelne Steuerarten entwickeln. Eine eigene Darstellung zeigt Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen von den Planwerten. Weitere Grafiken informieren monatlich über den Budgetvollzug und zeigen zentrale makroökonomische und gesamtstaatliche Kennzahlen. Die Budgetvisualisierung bietet sowohl Übersichtsinformationen auf Ressortebene als auch spezifische Detailinformationen auf tieferen Budgetebenen (z. B. in der UG 13-Justiz bis zu den Detailbudgets der einzelnen Justizanstalten). Sie deckt einen Zeitraum von sechs Jahren ab und umfasst sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzierungshaushalt in organisatorischer und ökonomischer Gliederung.

Bundесvoranschlag 2024

Beschluss des Nationalrates >



Häufig verwendete Ansichten

Bundесvoranschlag für den Bereich Arbeitsmarkt	🔍
Bundесvoranschlag für die Verbrauchs- und Verkehrsteuern	🔍
Aktuelle Einzahlungen aus der Körperschaftssteuer	🔍
Zinsaufwand im Zeitverlauf	🔍
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Zeitverlauf	🔍
Bundесvoranschlag der Justizanstalten	🔍
Voranschlagsabweichung Klima, Energie- und Umweltpolitik	🔍
Ausgaben-, Einnahmen sowie Steuer- und Abgabenquote	🔍

Quelle: Startseite [Budgetvisualisierung](http://www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung).



21 Wichtige haushaltsrechtliche Begriffe für die Budgetberatungen

In diesem abschließenden Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von grundsätzlichem Interesse sind.

21.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes²¹ sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- ◆ **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- ◆ **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- ◆ **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.

²¹ Siehe dazu auch Pkt. 8.



- ♦ **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.

21.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das Bundesfinanzgesetz für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- ♦ **Gesetzliche Bindungswirkung** für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der GB).
- ♦ **Verwaltungsinterne Bindungswirkung** für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die nicht Teil des Gesetzesbeschlusses sind (ab der Ebene der DB). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.

Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013.



21.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken. Die Obergrenzen werden aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen festgelegter, Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen (z. B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z. B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Budgetvollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.

21.4 Ermächtigungen und Überschreitungs-ermächtigungen

In den Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen in Verbindung mit einer Bedeckung über Kreditoperationen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt. Die Ermächtigungen ermöglichen es dem BMF, in konkret definierten Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen zu genehmigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig.

Die Überschreitungsermächtigungen sind nicht in den budgetierten Auszahlungen enthalten, daher erhöht deren Inanspruchnahme die Gesamtauszahlungen bzw. verschlechtert damit das veranschlagte Defizit entsprechend. Im Gegensatz dazu sind die Überschreitungsermächtigungen in den Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens enthalten, weil die Auszahlungen aus dem BVA innerhalb der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens bleiben müssen (Ausnahme: Rücklagenentnahmen).



Wie in den Vorjahren waren auch im Budget 2024 bedeutende Überschreitungs-ermächtigungen (insgesamt 4,1 Mrd. EUR) für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Diese lassen sich in jene, die eine Vorsorge für unvorhersehbare Auszahlungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung/-resilienz bzw. sonstige Krisenvorsorgen betreffen und in jene, bei denen in unterschiedlichen Budgetpositionen eine Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der Auszahlung bestand, unterteilen. Für den Energiekostenzuschuss bzw. -pauschale und den Stromkostenzuschuss hat die Regierung Ermächtigungen von insgesamt etwa 2,1 Mrd. EUR als Krisenvorsorge vorgesehen. Diese Ermächtigungen wurden jedoch nicht benötigt. In der UG 43-Klima, Umwelt und Energie wurden von der Ermächtigung iHv 1,6 Mrd. EUR tatsächlich 1,3 Mrd. EUR in Anspruch genommen, um die Voranschlagsüberschreitungen beim angehobenen Klimabonus (418 Mio. EUR über dem BVA 2024) und die nicht budgetierten Zahlungen iHv 909 Mio. EUR an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) für die Aussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und -pauschale zu bedecken. Sonstige Ermächtigungen, die in Anspruch genommen wurden, betrafen etwa die Deutschkurse im Bereich der Integration in der UG 10-Bundeskanzleramt (62 Mio. EUR), die Sicherung der Arzneimittellversorgung in der UG 24-Gesundheit (29 Mio. EUR) sowie die Anhebung der Gehälter an Medizinischen Universitäten bzw. Fakultäten in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (77 Mio. EUR).

21.5 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren. Sie erhöhen bei Entnahme daher das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“).



Der Rücklagenbestand zum 31. Dezember 2023 betrug 26,5 Mrd. EUR und reduzierte sich durch Entnahmen im Jahr 2024 zunächst um 3,2 Mrd. EUR, von denen 1,8 Mrd. EUR bereits budgetiert waren. Gemäß Vorläufigem Gebarungserfolg führten geringere als veranschlagte Erfolge zu einer vorläufigen Zuführung von Rücklagen iHv 5,4 Mrd. EUR, woraus ein Rücklagenstand iHv 28,7 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024 resultierte. Die abschließenden Zahlen liegen dem Nationalrat Ende Juni 2025 mit dem Bundesrechnungsabschluss 2024 vor.

Budgetierte Rücklagenentnahmen stehen den Ressorts aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen werden. Der Bundesminister für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele. Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.

Im Teilheft sind budgetierte Rücklagen unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
40.04.02.00	0635401	2024 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei Budgetposition 40040200-8299.200
40.04.02.00	6140201	2024 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.04.02.00	0632401	2024 0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.02.01.00	7412900	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 501,406 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027
40.02.01.00	7320107	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 12,060 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027
40.02.01.00	7270100	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,060 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027
40.02.01.00	7270406	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,032 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027
40.02.01.00	7412025	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,300 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027
40.01.04.00	7024002	2024 Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 2,810 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2024-2027

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 40-Wirtschaft, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.



21.6 Mittelverwendungsbindungen

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund einer finanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht des Ressorts über Budgetmittel ein. Bindungen können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des BMF für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.

Im Teilheft sind die Bindungen unter „II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet.

II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
40.02.01.00	7417006	aws Investitionsprämie	676,000	676,000
40.02.01.00	7270407	AWS Investitionsprämie Abwicklungskosten	6,944	6,944
40.02.01.00	7412900	Energiekostenzuschuss	1.880,000	1.880,000
40.02.01.00	7412033	AWS, Chips Act Säule II	150,000	150,000

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 40-Wirtschaft, II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung.

21.7 Vorbelastungen (Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre)

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.²² Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen das BMF zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze

²² Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.



der Auszahlungen des GB (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht. In dieser Berichterstattung fehlt auch ein kumulierter Stand für das jeweilige Finanzjahr, dieser ist erst im Bundesrechnungsabschluss enthalten.

Die Vorbelastungen 2023 betrugen laut Bundesrechnungsabschluss 148,3 Mrd. EUR, damit erhöhten sie sich gegenüber dem Vorjahr um 11,9 Mrd. EUR bzw. 8,7 %. Der größte Anteil der Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre entfiel auf die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (58,8 Mrd. EUR bzw. 39,6 %) für Zinszahlungen. Der Zuwachs in der UG 41-Mobilität iHv 3,6 Mrd. EUR betraf mit 35,9 Mrd. EUR die Zuschussverträge des Bundes mit der ÖBB-Infrastruktur AG, die Verkehrsdiensteverträge mit Anbietern des öffentlichen Nahverkehrs sowie die Bundeszuschüsse für den U-Bahnbau. Die in der UG 45-Bundesvermögen ausgewiesenen Verpflichtungen (12,4 Mrd. EUR) betrafen großteils künftige Kapitalzuführungen an Beteiligungen, etwa an die Europäische Investitionsbank (EIB) oder die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD). Die UG 31-Wissenschaft und Forschung (7,3 Mrd. EUR) erfasste den Betrag für Lehr-, Forschung und Infrastruktur den der Bund den Universitäten gemäß Leistungsvereinbarung zur Verfügung stellt.

21.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)

Seit der Haushaltsrechtsreform 2013 wird der Begriff „Ermessensausgaben“ im BHG 2013 nicht mehr verwendet. In der früheren finanzwirtschaftlichen Gliederung umfassten Ermessensausgaben beispielsweise den Sachaufwand und Förderungen und standen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber. Im aktuellen gültigen Haushaltsrecht bestehen weiterhin Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen (z. B. gesetzliche Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung) auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D). Alle anderen Mittelverwendungen sind grundsätzlich gestaltbar.



21.9 Investitionen

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung).

I.C Detailbudgets Untergliederung 12 Äußeres Investitionsveranschlagung (Beträge in Millionen Euro)

Investitionsveranschlagung	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0,177	0,148	0,250
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,125	0,096	0,085
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,052	0,052	0,164
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,177	0,148	0,250
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	22,402	18,063	6,075
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	0,101	0,001	
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	13,551	9,003	4,171
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	1,045	0,849	0,881
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7,705	8,210	1,023
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen	0,001	0,001	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22,403	18,064	6,075

Quelle: BFG 2024, Teilheft UG 12-Äußeres, I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung.

Im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene bis auf Ebene der Detailbudgets (DB) aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen.

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags Detailbudget 12.01.01 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Post	Ugl	AB				
0401	000	16	Personenkraftwagen	4.000	8.000	
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000	12.000	25.924,17

Quelle: BFG 2024, UG 12-Äußeres, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 12.01.01-Zentralstelle.



21.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Die Repräsentationsaufwendungen sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags Detailbudget 10.01.02 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Konto				BVA	BVA	Erfolg
Post	Ugl	AB	Bezeichnung	2024	2023	2022
7232	982	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - HBK			10.259,78
7232	984	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - StS BKA			131,00
7232	987	16	FBM Reisen			35.677,73
7232	988	16	Veranstaltungen FBM			378.500,49
7232	989	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - FBM			8.064,68
7232	996	16	FBM f. EU Reisen			164.526,37
7232	997	16	Veranstaltungen FBM f. EU			287.603,97
7232	998	16	Sonstige Repräsentationsausgaben FBM f. EU			6.737,89
7241	000	16	Verpflegungskosten für Zivildienstleistende			5.385,60
7247	900	16	Entgelt Ausbildungsdienst (AD) Z	15.000	15.000	4.713,80

Quelle: BFG 2024, UG 10-Bundeskanzleramt, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 10.01.02-Zentralstelle.

21.11 Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen

Das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zu der 2. Ebene der Detailbudgets, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch trotzdem nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

Seit dem 1. Jänner 2023 müssen alle Verwaltungsorgane im Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden Studien, Gutachten und Umfragen, die sie ab diesem Tag in Auftrag geben, veröffentlichen und auch deren Kosten – also das an den Ersteller gezahlte Entgelt – offenlegen.²³

²³ Der Rechnungshof kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das BMF keine einheitlichen Vorgaben zur Verrechnung vorsah, was eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Auswertung erschwerte (siehe Bundesrechnungsabschluss 2022, Band 4: [Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022](#))

21.12 Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

Ergänzend zu den BFG Unterlagen hat der Bundesminister für Finanzen den Beteiligungsbericht des Bundes zu erstellen.²⁴ Dieser Bericht fokussiert auf die Darstellung der Zahlungsströme zwischen dem Bund und seinen Beteiligungen bzw. Ausgliederungen und zeigt die finanziellen Verflechtungen mit dem Bundesbudget. Zusätzlich enthält dieser neben allgemeinen Unternehmenskennzahlen auch spezifische Kennzahlen für einzelne Beteiligungen sowie Details zu den wirtschaftlich bedeutendsten Einheiten (Top 16).²⁵



Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt²⁶ ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten, ausgenommen jedoch die Träger der Sozialversicherung. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z. B. AMS). Zum 30. September 2024 war der Bund an 101 Gesellschaften direkt und mehrheitlich beteiligt. Für 2024 waren Auszahlungen des Bundes für diese Beteiligungen iHv 18,4 Mrd. EUR und Einzahlungen der Beteiligungen in das Bundesbudget iHv 2,3 Mrd. EUR geplant. Dies entsprach 15 % der geplanten Aus- bzw. 2 % der geplanten Einzahlungen für 2024.

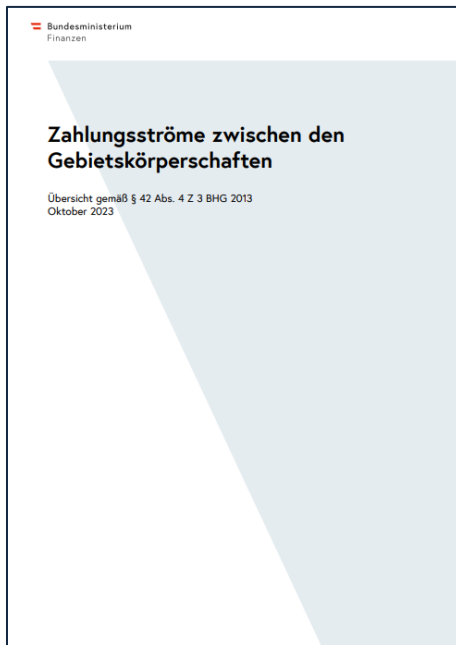
²⁴ Nach § 42 Abs. 5 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen bis zum Beginn der Beratungen über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes einen Bericht über die Gesellschaften an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger (einschließlich Universitäten) vorzulegen.

²⁵ Darunter etwa das AMS, die ASFINAG, Verbund AG, ÖBB-Konzern, Universitäten (gesamt).

²⁶ Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält. Indirekte Beteiligungen sind nach § 42 Abs. 5 BHG 2013 nicht anzuführen. Die Österreichischen Bundesbahnen etwa sind als Konzern abgebildet, sodass auch die Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur Holding, eine indirekte Bundesbeteiligung, im Beteiligungsbericht enthalten sind.



21.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)



Ergänzend zum BFG erstellt der Bundesminister für Finanzen zum besseren Verständnis des BVA und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die Beilage zur EU, die die Finanzbeziehungen mit der EU im Detail enthält.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt) regelmäßig erläutert.

21.14 Übersichten über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche

Die Ausgaben für politisch wichtige Sachbereiche sind im Budget oftmals auf verschiedene Untergliederungen verteilt. Um einen Überblick über die Gesamtaufgaben für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für das Budget 2024 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:

- ◆ **Forschung und Entwicklung**

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen im Budget 2024 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.



- ◆ Klima- und Umweltschutz

In der Beilage zum Klima- und Umweltschutz wurde im Vorjahr die Verknüpfung der Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt dargestellt. Weiters wurden darin die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im Förder- und Transfersystem des Bundes und im Abgaben- und Steuersystem (v. a. für die Bereiche Gebäude und Verkehr) aufgenommen und kontraproduktive Maßnahmen dargestellt. Das BMF will mit einem systematischen Green Budgeting Ansatz die Abdeckung dieses Themas in den Folgejahren erweitern.

- ◆ Beiträge an internationale Organisationen

Die Beilage zu Beiträgen an internationale Organisationen enthält Erläuterungen zu den Ausgaben des Bundes insbesondere für die Vereinten Nationen und die OECD sowie deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen (IFIs), Organisationen mit Amtssitz in Österreich und sonstige internationale Organisationen.

- ◆ Infrastruktur

Die Infrastrukturinvestitionen des Bundes (inkl. der ausgegliederten Gesellschaften) werden in der Beilage zur Infrastruktur erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in den öffentlichen Bereich (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

- ◆ Personal des Bundes

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer:innen, die Pensionsleistungen für Bundesbeamt:innen, für Beamt:innen der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG und sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes sowie für die pensionierten Landeslehrer:innen dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick erläutert.



- ◆ Entwicklungszusammenarbeit

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen. Enthalten ist jeweils auch eine Darstellung und Prognose der Entwicklung der Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote), wobei Österreich prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen und wiederholt bekräftigten Vorgabe von mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) je Mitgliedsland der EU anstrebt.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFOG	Classification of the Functions of Government
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
GB	Globalbudget(s)



IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
Pkt.	Punkt(e)
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
VVK	Verzeichnis der veranschlagten Konten
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel